

Der bayerische Weg nach Barmen.
Die bayerische Kirchenleitung und die Barmer Theologische
Erklärung nach der Reichsbekenntnissynode in
Wuppertal-Barmen

Carsten Nicolaisen zum 80. Geburtstag*

Nora Andrea Schulze

Am 18. Februar 1936 verkündete der bayerische Oberkirchenrat Thomas Breit, es werde wohl noch „50 bis 100 Jahre“ dauern, bis die Theologische Erklärung von Barmen „vielleicht einmal“ zu einem Bekenntnis werden könne¹. Damit traf Breit bemerkenswert präzise den Zeitraum, den es letztlich erfordern sollte, um in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine Diskussion darüber anzustoßen, ob und in welcher Weise die Barmer Erklärung Eingang in die Kirchenverfassung finden soll. Mag Breits Feststellung aus heutiger Sicht auch geradezu prophetisch erscheinen, so verfolgte er in der historischen Situation vom Februar 1936 genau das entgegengesetzte Ziel: Ihm war daran gelegen, die Bedeutung der Barmer Erklärung möglichst weit einzuschränken. Eine Aufwertung von „Barmen“ – womöglich im Sinne eines verfassungswürdigen kirchlichen Bekenntnisses – wollte er gerade vermeiden. Aus der „Barmer Verpflichtung“, so betonte Breit, folge lediglich „die Geltung des lutherischen und reformierten Bekenntnisses“². Damit reduzierte er

* Die Verfasserin dankt Dr. Karl-Heinz Fix, der ihr freundlicherweise Dokumente aus der von ihm zur Zeit bearbeiteten Dokumentation „Zustimmung, Anpassung, Widerspruch. Quellen zur Geschichte der bayerischen Landeskirche in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft“ zur Verfügung gestellt hat.

1 Niemöller, Gerhard: Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen. Bd. I: Geschichte, Kritik und Bedeutung der Synode und ihrer Theologischen Erklärung (AGK 5). Göttingen 1959, 200.

2 Ebd.

die Funktion des bedeutendsten Dokumentes aus der Zeit des sogenannten Kirchenkampfes allein auf die Aktualisierung der reformatorischen Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts.

Breits Bemerkungen spiegelten im Kern die Haltung der damaligen bayerischen Kirchenleitung zur Barmer Theologischen Erklärung wider. Sie fielen am ersten Sitzungstag der vierten Reichsbekenntnissynode in Bad Oeynhausen³, auf der sich nach monatelangen, zermürbenden theologischen und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen die Spaltung der Bekennenden Kirche vollzog. Zu dieser Spaltung trugen die fundamentalen Differenzen in der Bewertung der Barmer Erklärung, die innerhalb der Bekennenden Kirche schon bald nach der ersten Reichsbekenntnissynode in Barmen vom Mai 1934 zu Tage getreten waren, wesentlich bei. In der gespannten Atmosphäre zwischen den beiden Flügeln der Bekennenden Kirche machten die Bruderräte in den „zerstörten“ Landeskirchen⁴ – vor allem der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union – die lutherischen Bischöfe der „intakten“ Lan-

3 Genauer: auf der Sitzung des lutherischen Konvents der Bekenntnissynode (vgl. ebd.).

4 Im damaligen Sprachgebrauch galten diejenigen Kirchen als „zerstört“, in denen die Deutschen Christen nach den Kirchenwahlen vom 23.7.1933 die Macht übernommen hatten (vgl. *Nicolaisen*, Carsten: *Der Weg nach Barmen. Die Entstehung der Theologischen Erklärung von 1934*. Neukirchen-Vluyn 1985, 4). In den betroffenen Kirchen hatten sich oppositionelle Pfarrer zusammengeschlossen und Bruderräte gebildet, die die Kirchenleitung für sich beanspruchten. Ein herausragendes Beispiel für die Bildung bekenntniskirchlicher Notkirchenleitungen ist die erste Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die parallel zur Barmer Bekenntnissynode tagte (vgl. dazu *Niesel*, Wilhelm: *Kirche unter dem Wort. Der Kampf der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union 1933–1945* [AGK Ergänzungsreihe 11]. Göttingen 1978, 26f.).

deskirchen von Bayern, Württemberg und Hannover⁵ für das Zerbrechen der Gemeinschaft verantwortlich – und allen voran die bayerische Kirchenleitung unter Landesbischof Hans Meiser.

So warf der Dahlemer Pfarrer und Leiter des Pfarrernotbundes Martin Niemöller Landesbischof Meiser sowie seinen Amtskollegen Theophil Wurm (Württemberg) und August Marahrens (Hannover) in harschem Ton vor, sie hätten die Bekennende Kirche „nun glücklich [...] zerschlagen, um sich selbst am Leben zu erhalten“, und kündigte an: „Es wird auf diesem Verrat kein Segen ruhen“⁶. Wie konnte es dazu kommen, dass die bayerische Kirchenleitung unter Meiser, der maßgeblich zur Entstehung der Bekennenden Kirche beigetragen hatte, unter das Verdikt des Verrats an der Bekennenden Kirche – und insbesondere des Verrats an Barmen – geriet? Wie konnte es geschehen, dass die Barmer Theologische Erklärung, die doch von Bayern mitgetragen worden war und eine bis dahin nicht gekannte Gemeinschaft von lutherischen, reformierten und unierten Christen dokumentiert hatte, mitursächlich für das Zerbrechen dieser Gemeinschaft wurde? Und dies auch noch in einer Situation, in der die vom NS-Staat zunehmend bedrängte Bekennende Kirche nichts nötiger gehabt hätte als geschlossenen Zusammenhalt? Im Folgenden wird zu zeigen sein, welche Haltung die bayerische Kirchenleitung in den Auseinandersetzungen um die Barmer Erklärung einnahm und welche theologischen Beweggründe hinter dieser Haltung standen.

5 Als „intakt“ wurden diejenigen Landeskirchen bezeichnet, in denen nach den Kirchenwahlen vom Sommer 1933 verfassungs- und bekenntnisgemäße Kirchenleitungen im Amt geblieben waren. Dies galt für Bayern und Württemberg, für Hannover jedoch nur bedingt (vgl. *Nicolaisen*, Weg [wie Anm. 4], 4).

6 Schreiben Niemöllers an Friedrich von Bodelschwingh vom 6.4.1936 (zit. nach *Bentley*, James: Martin Niemöller. Eine Biographie. München 1984, 149).

1. Die Barmer Theologische Erklärung – ein Bekenntnis?

In den nicht einmal zwei Jahren zwischen den Reichsbekenntnissynoden von Barmen und Bad Oeynhausen hatten sich in der Bekennenden Kirche zwei entgegengesetzte Positionen zur Bewertung der Barmer Erklärung herausgebildet, die sich zunehmend verhärteten und schließlich nicht mehr zu vereinbaren waren. Eine dieser Positionen vertrat mit besonderer Konsequenz die bayerische Kirchenleitung. Sie lautete: Die Barmer Theologische Erklärung kann kein Bekenntnis sein. Dahinter stand die Überzeugung, dass ein Bekenntnis nur von einer Synode verabschiedet werden könne, in der Übereinstimmung in der Lehre und der Verwaltung der Sakramente herrschten⁷. Dies war auf der Barmer Bekenntnissynode jedoch nicht der Fall: Sie setzte sich aus Lutheranern, Reformierten und Unierten zusammen, zwischen denen damals noch keine Übereinstimmung in Lehre und Sakramentsverwaltung festgestellt war. Aus bayerischer Sicht war streng genommen schon das Zusammentreten von Lutheranern und Reformierten zu einer gemeinsamen Synode unzulässig, da die gegenseitigen Verwerfungen der Reformationszeit – vor allem in Bezug auf die Abendmahlslehre – nie aufgehoben worden waren und sich demnach auch weiterhin kirchentrennend auswirkten⁸.

7 Dabei berief sich die Kirchenleitung auf Artikel VII der Augsburgischen Konfession („Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum.“ Zit. nach: *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche*. Hg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930. Nachdruck Göttingen 1998, 61). Mit Berufung auf diesen Artikel lehnte sie 1934 auch die Eingliederung der bayerischen Landeskirche in die Reichskirche ab (vgl. Absatz 6 der Kundgebung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über „Bekenntnisstand und Kirchengewalt“ vom 15.9.1934, abgedruckt bei *Schmidt*, Kurt Dietrich: *Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage*. Bd. 2: *Das Jahr 1934*. Göttingen 1935, 151–154, hier: 152).

8 Vgl. dazu z. B. das Schreiben Meisers an Lothar Kreyssig vom 13.9.1951, in dem Meiser u. a. ausführte, die „Väter der Reformation“ hätten „die Lehrdifferenzen zwischen den reformatorischen Konfessionsverwandten für so schwer-

Mehr noch aber fürchtete die Kirchenleitung ein gemeinsames Bekenntnis, weil sie einen Bekenntnisbegriff vertrat, nach dem einem Bekenntnis kirchenbildender Charakter zukam. Dieser statuarische Bekenntnisbegriff hatte seinen Ursprung in der neulutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts⁹, von der die Führungselite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern tief geprägt war. Danach wäre das Ablegen eines gemeinsamen Bekenntnisses durch eine konfessionell gemischte Synode faktisch der Gründung einer neuen Kirche – konkret einer Union – gleichgekommen, in der die Unterschiede zwischen den reformatorischen Bekenntnissen eingeebnet worden wären. Deshalb hatte Landesbischof Meiser schon im Vorfeld von Barmen darauf beharrt, dass die Synode nur eine gemeinsame Erklärung, keinesfalls aber ein Bekenntnis beschließen könne¹⁰. Auf der Synode selbst war die Barmer Erklärung dann auch nicht als Bekenntnis, sondern – bewusst den Bekenntnisbegriff vermeidend – „als christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis“ angenommen¹¹ und zugleich beschlossen worden, dass sie nur zusammen mit einem

wiegend“ gehalten, „daß sie darüber den Weg der äußeren Kirchentrennung gingen. [...] Wir stehen [...] immer noch da, wo unsere Väter auseinandergingen“ (KJ 1951, 61).

- 9 Vgl. dazu *Reese*, Hans-Jörg: Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit (AGK 28). Göttingen 1974, 51–68, besonders 60–65. Zum Neuluthertum und der umfangreichen einschlägigen Literatur vgl. *Kantzenbach*, Friedrich-Wilhelm / *Mehlhausen*, Joachim: Art. Neuluthertum. In: TRE 24, 327–341.
- 10 Vgl. *Ludwig*, Hartmut: Deutung und Umdeutung des Kirchenkampfes. Geschichtsinterpretation als Kampf um die Deutungshoheit heute. In: Höppner, Reinhard / Perels, Joachim (Hg.): Das verdrängte Erbe der Bekennenden Kirche. Stuttgart 2012, 39–81, 72.
- 11 *Niemöller*, Gerhard (Hg.): Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen. Bd. II: Texte – Dokumente – Berichte (AGK 6). Göttingen 1959, 196.

Vortrag von Pfarrer Hans Asmussen¹² verstanden werden dürfe, in dem es ausdrücklich hieß: „Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche ist nicht gleichbedeutend mit der Gründung einer neuen Kirche.“¹³

2. Die Barmer Theologische Erklärung und ihre Veröffentlichung in der bayerischen Landeskirche

Die grundsätzlichen theologischen Vorbehalte gegen ein Verständnis der Barmer Erklärung als eines gemeinsamen Bekenntnisses machten sich prompt in der Art und Weise bemerkbar, wie die Erklärung nach dem Ende der Bekenntnissynode am 31. Mai 1934 von der bayerischen Kirchenleitung in der Landeskirche bekannt gemacht wurde¹⁴. Im Vordergrund der Berichterstattung stand nicht die Barmer Erklärung selbst, sondern Ausführungen zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, vor allem aber das Referat von Hans Asmussen und der Beschluss der Bekenntnissynode, die Barmer Erklärung müsse den – erst noch neu zu bildenden – „Bekenntniskonventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus“ übergeben werden¹⁵. Auf diesen Beschluss legte die bayerische Kirchenleitung besonderen Wert, weil für sie damit klargestellt war, dass den reformatorischen Bekenntnissen Vorrang vor der Barmer Erklärung zukam, die Erklärung selbst auslegungs-

12 Abdruck des Referats von Asmussen, Mitverfasser der Barmer Erklärung, u. a. bei *Nicolaisen, Weg* (wie Anm. 4), 110–139.

13 Zitat: Ebd., 111.

14 Paul Kremmel, der die Veröffentlichung der Barmer Erklärung in der bayerischen Landeskirche als erster detailliert dargestellt hat, kommt zu dem Urteil, die bayerische Kirchenleitung sei „sehr behutsam mit der Verbreitung der Barmer Erklärung umgegangen“ (vgl. *Kremmel, Paul: Pfarrer und Gemeinden im evangelischen Kirchenkampf in Bayern bis 1939. Mit besonderer Berücksichtigung der Ereignisse im Bereich des Bezirksamts Weißenburg in Bayern [SNKG 1].* Lichtenfels 1987, 298–303, Zitat: 302).

15 *Niemöller, Barmen I* (wie Anm. 1), 202.

bedürftig war und dass diese Auslegung nicht von der konfessionell gemischten Bekenntnissynode vorgenommen werden durfte, sondern von getrennten Bekenntniskonventen, die jeweils eindeutig an eines der reformatorischen Bekenntnisse gebunden waren¹⁶.

Ebenso wie in der württembergischen Landeskirche, deren Landesbischof Theophil Wurm eng mit Meiser verbunden war, unterblieb eine Veröffentlichung der Erklärung im Kirchlichen Amtsblatt¹⁷. Daraus lässt sich zwar noch kein Abrücken der bayerischen Kirchenleitung von Barmen ableiten, das Unterlassen des Abdrucks kann aber als ein frühes, symptomatisches Anzeichen von „Verständigungsschwierigkeiten“ innerhalb der Bekennenden Kirche interpretiert werden¹⁸. Der Landeskirchenrat berichtete den Pfarrämtern erstmals am 2. Juni 1934 über die Barmer Synode, allerdings ohne den Wortlaut der Erklärung wiederzugeben¹⁹. Er rechnete offenbar damit, dass die Erklärung ohnehin in Kürze in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden würde²⁰. In vollem Wortlaut veröffentlichte dann Christian Stoll die Barmer Erklärung in seiner

16 Die Leitung des lutherischen Bekenntniskonvents übertrug der Bruderrat der Bekenntnissynode am 14.6.1934 Landesbischof Meiser (vgl. *Niemöller*, Gerhard [Hg.]: Die Synode zu Halle 1937. Die zweite Tagung der vierten Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Texte – Dokumente – Berichte [AGK 11]. Göttingen 1963, 13). Meiser berief zwar eine vorbereitende Sitzung für den Konvent ein, zu einer lutherischen Auslegung der Barmer Erklärung kam es jedoch weder auf dieser Sitzung noch zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. dazu *Niemöller*, Barmen I [wie Anm. 2], 198–200).

17 Wie auch schon bei der Ulmer Erklärung vom 22.4.1934, die auf dem Ulmer Bekenntnistag von Landesbischof Meiser verlesen worden war (vgl. dazu *Scholder*, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 2: Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom. Berlin 1985, 203).

18 Ebd.

19 Überliefert z. B. im LAELKB, Dekanat Schwabach, Nr. 511; Abdruck u. a. im *Evangelischen Gemeindeblatt für München* vom 10.6.1934, 262f.

20 Vgl. *Kremmel*, Pfarrer (wie Anm. 14), 298.

Sammlung von Dokumenten zum Kirchenkampf. Das Vorwort des entsprechenden Heftes stammt vom 5. Juni 1934²¹. Stoll, zu diesem Zeitpunkt theologischer Hilfsreferent im Landeskirchenrat und bedeutender Mitarbeiter der Kirchenleitung, publizierte die Barmer Erklärung in Bayern wohl als erster²².

Stoll bezeichnete die Barmer Reichsbekenntnissynode zwar als „Markstein in der neuesten Kirchengeschichte“²³, ließ dem Abdruck der Erklärung aber eine einschränkende Anmerkung folgen, die für die weitere Haltung der bayerischen Kirchenleitung zur Barmer Erklärung programmatisch war: „Eine Theologische Erklärung ist kein Bekenntnis und darum nicht der Ausdruck kirchlicher Union.“ Dann führte er die Beweggründe auf, aus denen sich die bayerische Landeskirche an Barmen beteiligt hatte, nämlich die Bedrohung der Reinheit der reformatorischen Bekenntnisse durch die Irrlehren der Deutschen Christen, die eine bekenntniswidrige Vermischung von Christentum und Nationalsozialismus betrieben²⁴: „Da aber innerhalb des deutschen Luthertums weite Gebiete von häretischen Lehren beherrscht werden, steht das bekenntnismäßige Luthertum neben dem bekenntnismäßigen Reformiertentum im gemeinsamen

21 Stoll, Christian: Dokumente zum Kirchenstreit. III. Teil: Der Kampf um das Bekenntnis. München 1934, 76–78.

22 Vgl. auch Kremmel, Pfarrer (wie Anm. 14), 299.

23 Stoll, Dokumente III (wie Anm. 21), 19.

24 Zu Geschichte und Lehre der Deutschen Christen vgl. u. a. Baier, Helmut: Die Deutschen Christen Bayerns im Rahmen des bayerischen Kirchenkampfes (EKGB. XLVI). Nürnberg 1968; Bergen, Doris L.: Die Deutschen Christen 1934–1939. In: Besier, Gerhard (Hg.): Zwischen „nationaler Revolution“ und militärischer Aggression. Transformationen in Kirche und Gesellschaft während der konsolidierten NS-Gewaltherrschaft (1934–1939) (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 48). München 2001, 65–83; Meier, Kurt: Die Deutschen Christen. Das Bild einer Bewegung im Kirchenkampf des Dritten Reiches. Halle/Saale 1964; Osten-Sacken, Peter von der (Hg.): Das mißbrauchte Evangelium. Studien zu Theologie und Praxis der Thüringer Deutschen Christen (SKI 20). Berlin 2002.

Kampf gegen die Zerstörer der evangelischen und protestantischen Grundlagen sowohl der lutherischen wie der reformierten Gemeinden.“ Schließlich wies Stoll ausdrücklich auf den Beschluss der Synode hin, „die theologische Arbeit bekenntnismäßig getrennten Konventen zu übergeben. Auch das hier vorliegende Wort der Synode ist nur zu verstehen mit dem dazu gehörigen Referat von Pastor Asmussen“²⁵.

Im gleichen Sinne wie Stoll äußerte sich Landesbischof Meiser in einem Rundschreiben an die Geistlichen vom 8. Juni 1934²⁶. Auch Meiser betonte, die Barmer Erklärung dürfe nur im Zusammenhang mit Asmussens Referat verstanden werden. In seinem Schreiben hieß es weiter, die Erklärung wolle „nicht vorweg nehmen, was nur von einer lutherischen Synode für die Lutheraner und von einer reformierten Synode für die Reformierten verbindlich gesagt werden kann“; vielmehr müsse „sie verstanden sein als Grundlage für die weitere Arbeit der nunmehr unverzüglich zu bildenden Theologenkongvente“. Dies hieß im Klartext: Die bayerische Kirchenleitung betrachtete die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener protestantischer Konfessionen in Barmen lediglich als eine Kampfgemeinschaft gegen das Gewaltregiment der deutschchristlichen Kirchenleitungen, insbesondere der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche unter Reichsbischof Ludwig Müller, und die Barmer Theologische Erklärung ausschließlich als eine Erklärung gegen die theologischen Irrlehren der Deutschen Christen. Eine darüber hinausgehende Bedeutung wollte sie tunlichst vermieden wissen. Be-

25 Stoll, Dokumente III (wie Anm. 21), 80.

26 LAELKB, LKR XVII, Nr. 1758; Teilabdruck z. B. bei *Hermelink*, Heinrich: Kirche im Kampf. Dokumente des Widerstands und des Aufbaus in der Evangelischen Kirche Deutschlands von 1933 bis 1945. Tübingen u. a. 1950, 115; *Schmid*, Heinrich: Apokalyptisches Wetterleuchten. Ein Beitrag der Evangelischen Kirche zum Kampf im „Dritten Reich“. München 1947, 75.

zeichnend war, dass sowohl Stoll als auch Meiser dabei nur von Lutheranern und Reformierten, nicht aber von Unierten sprachen.

Einen weiteren Bericht über die Barmer Bekenntnissynode veröffentlichte der Augsburger Pfarrer und spätere Dekan Wilhelm Bogner im Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern vom 11. Juni 1934, freilich wiederum ohne den Wortlaut der Barmer Erklärung²⁷. Mit einer Bekanntmachung vom 26. Juni 1934 forderte Meiser die Dekane im Kirchlichen Amtsblatt dann auf, die soeben erschienene Broschüre mit den Vorträgen und Entschließungen der Barmer Synode²⁸ als Sammelbestellung verbilligt beim Landeskirchenrat zu beziehen und an sämtliche Geistliche und Religionslehrer weiterzuleiten²⁹. Spätestens damit war der Wortlaut der Barmer Erklärung allen Pfarrern und Kirchengemeinden zugänglich. Auch in dieser Bekanntmachung dominierte freilich der Hinweis auf das Referat Asmussens und nicht auf die Barmer Erklärung selbst. Der Landeskirchenrat empfahl den Dekanen schließlich noch ein Flugblatt „An die Evangelischen Gemeinden und Christen in Deutschland“, das ebenfalls den Wortlaut der Barmer Erklärung sowie die Erklärung der Bekenntnissynode zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche enthielt³⁰.

3. Die Barmer Theologische Erklärung und das lutherische Unions-Trauma

Es ist offensichtlich, dass die bayerische Kirchenleitung bereits die Veröffentlichung der Barmer Theologischen Erklärung dazu nutzte,

27 Vgl. dazu *Kremmel*, Pfarrer (wie Anm. 14), 299.

28 *Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Barmen 1934*. Vorträge und Entschließungen. Im Auftrage des Bruderrates der Bekenntnissynode hg. von Karl Immer. Wuppertal-Barmen [1934].

29 *Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins* 21 (1934), 104.

30 Ebenfalls im Juni 1934, vgl. *Kremmel*, Pfarrer (wie Anm. 14), 302f.

ihre Bedeutung ausschließlich auf die Abwehr deutschchristlicher Irrlehren zu reduzieren. Die Ursache dafür dürfte letztlich im lutherischen Unionstrauma des 19. Jahrhunderts zu suchen sein³¹. Nachdem die konfessionellen Differenzen durch Pietismus und Aufklärung stark an Bedeutung verloren hatten, hatte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen 1817 die mehrheitlich lutherischen Gemeinden mit den reformierten in einer unierten Kirche vereinigt, wodurch die Unterschiede zwischen den reformatorischen Bekenntnissen nivelliert worden waren³². Besonders die Einführung einer einheitlichen Agende mit einer gemeinsamen Abendmahlsfeier hatte das lutherisch-konfessionelle Bewusstsein neu erwachen lassen und in Preußen zu einer lutherischen Separation geführt³³. Die Furcht, die Barmer Erklärung könne jetzt von bestimmten Kreisen innerhalb der Bekennenden Kirche womöglich als kirchengründendes Bekenntnis und damit als Grundlage einer neuen Unionskirche interpretiert werden, machte es der bayerischen Kirchenleitung von Anfang an unmöglich, konstruktiv mit der Barmer Erklärung umzugehen, geschweige denn die Chancen auf die „Eröffnung neuer Möglich-

31 Vgl. dazu und zum Folgenden *Hauschild*, Wolf-Dieter: Konfessionelles Selbstbewußtsein und kirchliche Identitätsangst: Zur Gründung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) im Jahr 1948. In: Ders.: *Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland* (AKiZ. B 40). Göttingen 2004, 366–393.

32 Vgl. *Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union*. Bd. 1: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850). Hg. von J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau. Leipzig 1992. Bd. 2: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850–1918). Hg. von Joachim Rogge und Gerhard Ruhbach. Leipzig 1994; *Nüssel*, Friederike: Art. Unionen, kirchliche 1. In: RGG⁴ 8, 749–752; *Stiewe*, Martin: Art. Unionen IV.I. In: TRE 34, 323–327.

33 Vgl. dazu *Nixdorf*, Wolfgang: Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834). In: *Geschichte 1* (wie Anm. 32), 220–240.

keiten von Kirchengemeinschaft³⁴ zu sehen, die sich mit Barmen tatsächlich boten.

Stattdessen wurde mit der Barmer Theologischen Erklärung die Angst virulent, das Luthertum werde sich angesichts der Übermacht der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im deutschen Gesamtprotestantismus³⁵, die sich auch in der Bekennenden Kirche auswirkte, wie im 19. Jahrhundert so auch jetzt wieder „in der Abstellkammer wiederfinden“³⁶. Wie tief diese Angst im konfessionellen Luthertum auch mehr als ein Jahrhundert nach der Entstehung der altpreußischen Union verwurzelt war, zeigt auf charakteristische Weise ein Votum von Stoll, der bitter klagte: „Es war doch so in der Zeit des alten Kirchenbundes³⁷, daß die Altpreußische Union durch das Gewicht ihrer Stimme nicht bloß die lutherische Kirche überstimmen konnte, sondern die lutherische Kirche wagte doch gar nicht, sich gegenüber der Altpreußischen Union zur Geltung zu bringen.“³⁸ Der Kirchenhistoriker Wolf-Dieter Hauschild hat die

34 *Hauschild*, Selbstbewußtsein (wie Anm. 31), 380.

35 Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union umfasste in den 1930er Jahren nahezu die Hälfte der gesamten evangelischen Bevölkerung Deutschlands (vgl. GBIDEK 1937, 26).

36 *Hauschild*, Selbstbewußtsein (wie Anm. 31), 380.

37 Gemeint ist der 1922 gegründete Deutsche Evangelische Kirchenbund, in dem sich die Landeskirchen zur Vertretung gemeinsamer Interessen und zur Pflege des Gesamtbewusstseins des deutschen Protestantismus föderativ zusammengeschlossen hatten (vgl. dazu *Besier*, Gerhard: Die neue preußische Kirchenverfassung und die Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft. Hg. von Gerhard Besier und Eckhard Lessing. Leipzig 1999, 76–117, hier: 102–122).

38 Auf der Sitzung des Lutherrats am 26.2.1937 (zit. nach *Schulze*, Nora Andrea [Bearb.]: Verantwortung für die Kirche. Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933–1955. Bd. 3: 1937 [AKiZ. A 17]. Göttingen 2010, 147).

vom lutherischen Unionstrauma des 19. Jahrhunderts ausgelöste Furcht der konfessionellen Lutheraner vor der Union anlässlich des 40. Gründungsjubiläums der VELKD im Jahr 1988 zutreffend als „kirchliche Identitätsangst“ interpretiert³⁹.

Als Hüter der lutherischen Identität der bayerischen Landeskirche verstand sich zeitlebens Landesbischof Hans Meiser. Tief geprägt von der noch jungen lutherischen Tradition seiner Landeskirche – die protestantische Kirche im rechtsrheinischen Bayern hatte sich erst im 19. Jahrhundert zu einer evangelisch-lutherischen Kirche entwickelt⁴⁰ – war er der festen Überzeugung, die lutherische Kirche besitze „ein so klares und reines Bekenntnis [...], daß sie die Kirche der rechten Lehre, die Kirche des lauterer Evangeliums ist“⁴¹. Meiser betrachtete das lutherische Bekenntnis zwar als fortbildungsfähig, in zentralen Fragen – vor allem der Rechtfertigungslehre – jedoch als einen unwandelbaren „Wahrheitsbesitz“, mit dem sich die lutherische Kirche „im Mittelpunkt des Evangeliums“ befinde und von dem alle anderen Kirchen zu lernen hätten⁴². Als Bischof sah er es als seine Aufgabe an, die Reinheit des lutherischen Bekenntnisses zu schützen. Sein Kampf gegen die Irrlehren und Machtansprüche der

39 *Hauschild*, Selbstbewußtsein (wie Anm. 31), 380.

40 Vgl. dazu *Böttcher*, Hartmut: Die Entstehung der evangelischen Landeskirche und die Entwicklung ihrer Verfassung (1806–1918). In: Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern. Hg. von Gerhard Müller, Horst Weigelt und Wolfgang Zorn. Bd. 2: 1800–2000. St. Ottilien 2000, 1–29, hier: 21f.; *Keller*, Rudolf: Von der Spätaufklärung und der Erweckungsbewegung zum Neuluthertum (bis 1870). In: Ebd., 31–68, hier: 61–65; *Seitz*, Manfred: Kirchlich-Theologische Entwicklungen 1870–1918. Konsistorial- und Synodalggeschichte. In: Ebd., 137–147, besonders 143; *Simon*, Matthias: Evangelische Kirchengeschichte Bayerns. Bd. 2. München 1942, 634–675.

41 Zitat aus dem Vortrag Hans Meisers „Warum liebe ich meine Kirche?“ von 1926 (zit. nach dem Abdruck in *Meiser*, Hans: Kirche, Kampf und Christusglaube. Anfechtungen und Antworten eines Lutheraners. Hg. von Fritz und Gertrude Meiser. München 1982, 21–34, hier: 24).

42 Ebd., 25.

Deutschen Christen⁴³, sein mutiges Verhalten auf dem Höhepunkt des bayerischen Kirchenkampfes im Herbst 1934⁴⁴ und seine Abwehr aller späteren Versuche, die von ihm geführte bayerische Kirchenleitung zu stürzen, dienten einzig und allein der Bewahrung des lutherischen Bekenntnisses – freilich in einer Interpretation, die dem neulutherischen Bekenntnisbegriff des 19. Jahrhunderts entsprach.

Aus diesem Bekenntnisbegriff resultierte ein Kirchenverständnis, nach dem eine Kirche nur dann im vollen Sinne als Kirche gelten konnte, wenn sie ein einheitliches Bekenntnis besaß. Dies war bei der altpreußischen Union nicht der Fall, weshalb sie aus lutherischer Sicht nicht als Kirche angesehen werden konnte. Dieses Kirchenverständnis hatte zudem Folgen für die Einbindung der bayerischen Landeskirche in gesamtkirchliche Zusammenschlüsse: Danach konnte sie sich nur mit Kirchen gleichen Bekenntnisses zu einer Kirche zusammenschließen. Ein Zusammenschluss mit Kirchen anderer Konfessionen war nur in Form eines Bundes möglich. Konkret war Meiser erstmals 1933 vor die Frage des Verhältnisses der bayerischen Landeskirche zu nicht-lutherischen Kirchen gestellt, als auf politischen Druck der NS-Machthaber hin die Gründung der Deutschen

43 Die Initialzündung für Meisers Widerstand gegen deutschchristliche Irrlehren war der Sportpalastskandal. Unmittelbar danach rief er „alle treu lutherisch Gesinnten innerhalb unserer Reichskirche zu einem flammenden Protest auf“ (*Schmid*, Wetterleuchten [wie Anm. 26], 47).

44 Vgl. *Nicolaisen*, Carsten: Nationalsozialistische Herrschaft. In: Handbuch 2 (wie Anm. 40), 297–330, hier: 310–313; *Ders.*: Bischof Hans Meiser (1881–1956) – ein konservativer Lutheraner in den Herausforderungen des Nationalsozialismus. In: *Haberer*, Johanna (Hg.): Er liebte seine Kirche. Bischof Hans Meiser und die bayerische Landeskirche im Nationalsozialismus. München 1996, 16–60, hier: 28–37; *Ders.*: „... unseres Führers allergetreueste Opposition“. Hans Meiser als bayerischer Landesbischof im Kirchenkampf 1933–1945. In: *Herold*, Gerhart / *Nicolaisen*, Carsten (Hg.): Hans Meiser (1881–1956). Ein lutherischer Bischof im Wandel der politischen Systeme. München ²2008, 32–52, hier: 41–45.

Evangelischen Kirche erfolgte⁴⁵, die sich aus lutherischen, reformierten und unierten Kirchen zusammensetzte. Ob es sich dabei um eine Kirche oder einen Kirchenbund handelte, blieb zwar eine Interpretationsfrage⁴⁶, Meiser meinte ihrer Verfassung aber trotzdem zustimmen zu können, nachdem in der Präambel explizit von einem „feierlichen Bunde“ der „aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse“ die Rede war, und den Landeskirchen nicht nur ihr Bestand, sondern auch die Selbstständigkeit in Bekenntnis und Kultus zugesichert wurde⁴⁷.

Schien das lutherische Bekenntnis für Meiser damit auch hinreichend bewahrt, so erweckte die Gründung der Deutschen Evangelischen Kirche bei lutherischen Hardlinern das lutherische Unions-trauma des 19. Jahrhunderts umgehend zu neuem Leben. So erhob der Erlanger Theologieprofessor Hermann Sasse den Vorwurf, die lutherischen Bischöfe hätten mit ihrer Unterschrift unter die Verfassung „die Union auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt“. Nachdem die „lutherischen Kirchen Deutschlands“ die Union „ein Jahrhundert lang charaktervoll bekämpft“ hätten, sei von den Bischöfen jetzt ein Dokument unterzeichnet worden, das in letzter Konsequenz „das Ende der evangelischen Kirche Augsburgischer Konfession im deutschen Landeskirchentum bedeuten muß“⁴⁸. Als sich dann 1934 die Bekennende Kirche konstituierte und die bayerische Kirchenleitung mit der Barmer Reichsbekenntnissynode erneut vor die Frage

45 Vgl. dazu *Scholder*, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934. Frankfurt/Main u. a. 1977, 355–481; *Meier*, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf. Bd. 1: Der Kampf um die „Reichskirche“. Halle/Saale 1976, 90–108.

46 Vgl. *Reese*, Bekenntnis (wie Anm. 9), 189 und 195.

47 Abdruck der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11.7.1933: GBIDEK 1933, 2–6, Zitate: 2.

48 *Sasse*, Hermann: Die deutsche Union von 1933. Ein Wort zur „Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche“. In: ThBl 12 (1933), 274–280, Zitate nach *Reese*, Bekenntnis (wie Anm. 9), 191f.

des Verhältnisses der Landeskirche zu nicht-lutherischen Kirchen gestellt war, legten nicht nur lutherische Hardliner, sondern auch andere Gruppen wie die nationalsozialistischen Synodalen Protest ein. Damit trat zu den eigenen Vorbehalten der Kirchenleitung gegen die Barmer Erklärung, die sich aus ihrem neulutherischen Bekenntnisbegriff und – ähnlich wie bei den Ultralutheranern – aus dem lutherischen Unionstrauma speisten, ein weiterer Faktor hinzu, der sich zunehmend fatal auf ihren Umgang mit Barmen auswirkte.

4. Die Barmer Theologische Erklärung und ihre bayerischen Gegner
Trotzdem standen Meiser und andere Mitglieder der bayerischen Kirchenleitung wie Oberkirchenrat Thomas Breit in den ersten Monaten nach ihrer Verabschiedung zunächst noch zur Barmer Erklärung. Nach der im Juni 1934 erfolgten Berichterstattung über die Reichsbekennnissynode und der Bekanntgabe der Erklärung vermieden sie es allerdings, innerhalb der Landeskirche offen mit Barmen zu argumentieren. Neben der grundsätzlichen Bewertung von Barmen als einer Erklärung, die lediglich der Abwehr deutschchristlicher Irrlehren dienen sollte, spielten dabei auch strategische Aspekte eine wichtige Rolle. Angesichts der drohenden Zwangseingliederung der Landeskirche in die deutschchristlich geleitete Reichskirche unter Reichsbischof Ludwig Müller⁴⁹ sowie der im September 1934 einsetzenden Hetzkampagnen von Parteigrößen gegen Meiser⁵⁰, die seinen Sturz bewirken sollten, verfolgte die Kirchenleitung das Ziel, Pfarrer und Gemeinden möglichst geschlossen hinter sich zu halten, um damit ihre Position zu stärken. Wie sich am Auftreten der Barmen-Gegner jedoch schnell zeigen sollte, war die Barmer Erklärung geeignet, diese Geschlossenheit ernsthaft zu gefährden.

49 Vgl. dazu *Meier*, Kirchenkampf I (wie Anm. 45), 204–221.

50 Vgl. dazu *Kremmel*, Pfarrer (wie Anm. 14), 337–358.

Begrüßt wurden die Beteiligung der Landeskirche an der Reichsbekennnissynode und die Barmer Theologische Erklärung vor allem von denjenigen Kreisen, die sich in der Bayerischen Pfarrerbruderschaft zusammenfanden⁵¹. Im Gegensatz dazu griffen Deutsche Christen und NS-Synodale Meiser scharf an. So diffamierte ihn Wolf Meyer-Erlach am 9. Juli 1934 als „Irrlehrer und Hetzer“, der durch Barmen Luthertum, Volk und Kirche verraten habe⁵². Die Arbeitsgemeinschaft der NS-Synodalen warf Meiser am 24. Juli 1934 vor, seine Beteiligung an Barmen sei eine „kirchliche Meuterei größten Stils“⁵³. Schwerer aber wog, dass sich – zum Entsetzen Meisers⁵⁴ – mit dem von den Erlanger Theologieprofessoren Paul Althaus und Werner Elert mit unterzeichneten „Ansbacher Ratschlag“ vom 11. Juni 1934⁵⁵ zwischen Bekennender Kirche und Deutschen Christen jetzt noch eine „dritte Front“ auftat⁵⁶. Der Ansbacher Ratschlag, der klar gegen die Barmer Erklärung gerichtet war, löste in Bayern eine schwere Kontroverse aus, die vor allem im Korrespondenzblatt geführt wurde und an der sich u. a. die Pfarrerbruderschaft, Kurt Frör, Christian Stoll, Hermann Steinlein und Wilhelm Ferdinand Schmidt beteiligten. Sie kritisierten den Ratschlag vor allem deshalb, weil in ihm die Verwerfungen der Barmer Erklärung fehlten⁵⁷.

51 Vgl. dazu ebd., 299.

52 Zit. nach ebd., 311.

53 Zit. nach *Baier*, Deutsche Christen (wie Anm. 24), 388.

54 Vgl. *Töllner*, Axel: Eine Frage der Rasse? Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, der Arierparagraf und die bayerischen Pfarrfamilien mit jüdischen Vorfahren (KoGe 36). Stuttgart 2007, 109.

55 Abdruck u. a.: AELKZ 67 (1934), 584-586; *Baier*, Deutsche Christen (wie Anm. 24), 383-386.

56 Vgl. dazu das Votum Meisers auf der Sitzung des Reichsbruderrats am 14.6.1934 in Frankfurt/Main (*Niemöller*, Barmen I [wie Anm. 1], 128).

57 Vgl. z. B. die Stellungnahme des Bruderrates der bayerischen Pfarrerbruderschaft im Korrespondenzblatt für die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Bayern 59 (1934), 299.

In einem Schreiben an Georg Merz vom 13. Juni 1934 klagte Meiser, die Erlanger Professoren – vor allem Wernert Elert – würden ihn „nach Barmen nicht mehr als Wahrer des lutherischen Bekenntnisses“ in seiner „eigenen Landeskirche ansehen“ und verlangten die Einberufung einer lutherischen Synode. Eine solche Synode lehnte Meiser zwar nicht ab, wollte aber verhindern, dass sie einen „Dolchstoß gegen Barmen“ führte, und hoffte, die Erlanger doch noch für „den lutherischen Konvent von Barmen“ gewinnen zu können⁵⁸. Das Schreiben belegt, dass Meiser zu diesem Zeitpunkt nicht bereit war, Barmen aufzugeben⁵⁹. So heißt es auch in seinem Schreiben an das Reichsinnenministerium vom 14. August 1934: „Wir stellen der Scheinsynode von Berlin⁶⁰ die echte Synode von Barmen gegenüber und sind uns nun völlig gewiß geworden, in welchem Lager die wahre Deutsche Evangelische Kirche steht.“⁶¹ Nannte Meiser intern und gegenüber staatlichen Stellen Barmen auch beim Namen, so veranlasste ihn die von den Barmen-Gegnern ausgehende Gefahr für die Landeskirche dazu, darauf in der Öffentlichkeit zu verzichten. Ein Beispiel hierfür ist seine Rede auf der außerordentlichen Landessynode am 23. August 1934⁶². Meiser legte die Rechtsbrüche und Bekenntnisverletzungen der Reichskirchenregierung dar und betonte die Solidarität mit der außerbayerischen Bekennenden Kirche, erwähnte Barmen aber nicht. Ähnliches gilt auch für die zahlreichen

58 LAELKB, 101/36-115 (Nachlass Meiser).

59 Mit anderer Begründung urteilt so auch *Kremmel*, Pfarrer [wie Anm. 14], 302.

60 Gemeint ist die Tagung der Deutschen Evangelischen Nationalsynode am 9.8.1934, auf der unter der diktatorischen Leitung von Reichsbischof Ludwig Müller und seinem „Rechtswalter“ August Jäger eine Reihe von verfassungswidrigen Kirchengesetzen verabschiedet worden war. Die Tagung „war eine der beschämendsten Veranstaltungen, die jemals in der evangelischen Kirche stattfanden“, und ein „Lehrstück nationalsozialistischer Gleichschaltung“ (vgl. *Scholder*, *Kirchen* 2 [wie Anm. 17], 285–287, Zitate: 285).

61 Zit. nach ebd., 293.

62 Abdruck u. a.: *Meiser*, *Kirche* (wie Anm. 41), 53–64.

Verlautbarungen von Bischof und Kirchenleitung auf dem Höhepunkt des bayerischen Kirchenkampfes im Herbst 1934.

Der Vorwurf der Barmen-Gegner, Meiser habe das Luthertum mit Barmen „zugunsten der Union preisgegeben“⁶³, wirkte sich auch auf das Verhältnis der Landeskirche zur Bekennenden Kirche aus. Als Asmussen am 7. Juni 1934 darum bat, dieses Verhältnis schriftlich zu fixieren, antwortete Oberkirchenrat Hans Meinzolt, man möge darauf verzichten, „uns in Bayern [...] irgendwie durch eine Formulierung hinsichtlich unseres Verhältnisses zur Bekenntnissynode festzulegen“⁶⁴. Asmussen dürfe nicht vergessen, „daß wir in Bayern u. a. eine Landessynode haben, der wir Rede und Antwort stehen müssen; wir würden unsere kirchliche Selbständigkeit, die wir gerade der Reichskirchenregierung gegenüber mit Nachdruck geltend machen, einbüßen oder mindestens den anderen den Vorwand bieten, uns des Verzichts der kirchlichen Selbständigkeit zu zeihen, wenn wir uns der Bekenntnissynode unterstellen würden.“ Meinzolt lehnte außerdem die Bildung eines Bruderrats in Bayern ab, da er „höchstens Zwiespältigkeit in unsere bayerische Pfarrerschaft und in die Gemeinde tragen würde“. Schließlich betonte er, er halte es für richtig, „alle Bestrebungen zu fördern, die auf die Beseitigung der Union zielen“, zumindest aber „keinerlei Bestrebungen zu unterstützen, die auf eine Beibehaltung der Union hinzielen.“

63 *Niemöller*, Barmen I (wie Anm. 1), 128. Diesen Vorwurf erhob besonders Werner Elert, nach dem die Barmer Erklärung „den untauglichen Versuch der preußischen Generalsynode von 1846“ wiederholte, „eine Konsensusunion zu erreichen“ (*Scholder*, Kirchen 2 [wie Anm. 17], 210).

64 Schreiben vom 12.6.1934, hier und im Folgenden zit. nach *Niemöller*, Barmen I (wie Anm. 1), 127f.

5. Die Barmer Theologische Erklärung und die Konflikte in der Bekennenden Kirche von Dahlem bis Oeynhausen

Das Schreiben Meinzolts, nicht einmal zwei Wochen nach der Barmer Bekenntnissynode verfasst, enthielt reichlich Sprengstoff für die weitere Zusammenarbeit der Bekennenden Kirche. Von bruderrätlicher Seite wurde es dann auch so gedeutet, dass „die Einigkeit [...] bald von offizieller Seite in Bayern durch Vorbehalte und Bedenken geschwächt“⁶⁵ wurde. Das gewaltsame Vorgehen der Reichskirchenleitung unter Ludwig Müller und seinem „Rechtswalter“ August Jäger gegen die bayerische und die württembergische Kirchenleitung führte dann jedoch im Oktober 1934 zunächst zu eindrucksvollen Demonstrationen der Solidarität in der Bekennenden Kirche⁶⁶. So berief Präses Karl Koch während der Arretierung Meisers die Reichsbekenntnissynode zum zweiten Mal ein. Die Bekenntnissynode, die am 19./20. Oktober 1934 in Berlin-Dahlem tagte⁶⁷, fasste weitreichende Beschlüsse: Sie rief das kirchliche Notrecht⁶⁸ aus

65 Ebd., 127.

66 Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche forderte am 12.10.1934 alle evangelischen Gemeinden dazu auf, bis auf Weiteres „innerhalb der Woche Bittgottesdienste abzuhalten“ und „als Zeichen der Trauer über die Gewalttaten“ die „Kirchenglocken in sämtlichen bekennenden Gemeinden [...] schweigen“ zu lassen (*Gauger*, Joseph [Hg.]: Chronik der Kirchenwirren. Zweiter Teil: Von der Barmer Bekenntnis-Reichssynode im Mai 1934 bis zur Einsetzung der Vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche im November 1934 [Gotthard-Briefe 146–158]. Elberfeld o. J., 337).

67 Vgl. dazu *Niemöller*, Wilhelm (Hg.): Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem. Texte – Dokumente – Berichte (AGK 3). Göttingen 1958. Koch hatte die Bekenntnissynode am 14.10.1934 einberufen, da für das Präsidium der Synode feststand, „daß der deutschchristliche Zugriff auf Württemberg und Bayern nicht nur eine süddeutsche Angelegenheit war, sondern die gesamte deutsche Bekenntnisgemeinschaft unmittelbar betraf“ (vgl. *Scholder*, Kirchen 2 [wie Anm. 17], 335f., Zitat: 335).

68 Vgl. dazu *Luther*, Christian: Das kirchliche Notrecht, seine Theorie und Anwendung im Kirchenkampf 1933–1937 (AGK 21). Göttingen 1969.

und beschloss die Bestellung eines Notkirchenregiments, das die Leitung und Vertretung der zerstörten Deutschen Evangelischen Kirche übernehmen sollte. Dazu sollten ein Bruderrat und ein geschäftsführender Rat berufen werden. Analog dazu sollte auch in den zerstörten Landeskirchen vorgegangen werden, zu denen während der Dahlemer Synode auch die bayerische Landeskirche gehörte⁶⁹.

Nach dem Scheitern der Eingliederungspolitik der Reichskirchenregierung und der Wiedereinsetzung der süddeutschen Bischöfe Ende Oktober 1934 stellte sich die Lage jedoch völlig verändert dar: Jetzt, wo die Deutschen Christen die Unterstützung Hitlers verloren hatten, schien für Meiser die Chance zu bestehen, auf möglichst breiter Basis auch in der Deutschen Evangelischen Kirche wieder zu verfassungs- und bekenntnismäßigen Zuständen zu kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, hielt er weder die konsequente Ausführung der Beschlüsse der Dahlemer Reichsbekenntnissynode noch ein bedingungsloses Bestehen auf der Barmer Erklärung für geeignet. Damit stand er im Gegensatz zu den Kreisen um Martin Niemöller, die beides forderten. Offen trat der Dissens auf der Reichsbruderatssitzung vom 9. November 1934 zu Tage, auf der Meiser ausführte: „Wenn Niemöller absteckt, wo Kirche ist, und nach ihm die Bekenntnissynode nur Kirche ist, dann besteht die Gefahr einer Sekte.“⁷⁰ Meiser lehnte es strikt ab, „daß jemand die [Barmer] Theolo[gische] Erklärung unterschreiben muß, wenn er zu uns [d. h. zur Bekennenden Kirche] gehören will, und seine Beteuerung, er stehe zum Bekenntnis, nicht genügt“. Das in Dahlem geplante Notkir-

69 Vgl. die bei *Niemöller*, Dahlem (wie Anm. 67), 37f., abgedruckte Botschaft der Dahlemer Bekenntnissynode, sowie die Verordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Dahlemer Bekenntnissynode vom 29.10.1934 (Abdruck ebd., 39f.).

70 Dieses und die folgenden Zitate aus dem Votum Meisers zit. nach *Besier*, Gerhard: Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltungen und Abwehrkämpfe 1934–1937. Berlin u. a. 2001, 35.

chenregiment sah er auf eine „zu schmale Basis gestellt“, weil damit weite Kreise ausgeschlossen blieben, die sich nicht zu Barmen und Dahlem bekennen und der Bekenntnissynode unterstellen würden⁷¹.

Meiser ging sogar noch einen Schritt weiter und stellte in Frage, ob der von der Bekennenden Kirche seit dem Ulmer Bekenntnistag⁷² einmütig erhobene Anspruch, „die allein rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein“, aufrecht erhalten werden dürfe, weil dies eine Überforderung des Volkes zur Folge haben könne, „das Frieden haben will“. Er wies besonders darauf hin, dass es nach der Wiedereinsetzung der süddeutschen Bischöfe wieder Landeskirchen „mit verfassungsrechtlichen Zuständen“ gebe, wo ein Bruderrat „nicht ohne weiteres tragbar“ sei, „weil man dort ein Kirchenregiment will“. Meisers Votum lässt deutlich werden, dass es ihm letztlich um den Erhalt der verfassten Volkskirche ging⁷³.

71 Dem hielt Karl Barth entgegen: „Die Sorge um die anderen ist unser aller Sorge. Aber bei der Frage, wie sie zu gewinnen sind, gehen die Gedanken unversöhnlich auseinander. [...] Jetzt soll nach Meiser die ‚Theol[ogische] Erklärung‘ von Barmen nicht mehr maßgeblich sein für die Einigung. Kann man so bald einen Beschluß einer solchen Synode aufgeben? Sollte die Theol[ogische] Erklärung nicht so ernst gemeint sein, daß sie nicht mehr Kriterium sein soll? Die ehemaligen D[eutschen] C[hristen] müssen eine Erklärung abgeben, aus der zu sehen ist, daß sie jetzt anders stehen“ (zit. nach *Niemöller*, Barmen I [wie Anm. 1], 137).

72 Auf dem Ulmer Bekenntnistag am 22.4.1934 hatte sich die Bekennende Kirche konstituiert und eine Erklärung verabschiedet, in der sie sich als die „rechtmäßige evangelische Kirche Deutschlands“ bezeichnet hatte (Abdruck der Erklärung u. a. bei *Schmidt*, Bekenntnisse 2 [wie Anm. 7], 62f., Zitat: 62; vgl. dazu auch *Nicolaisen*, Weg [wie Anm. 4], 19–21; *Scholder*, Kirchen 2 [wie Anm. 17], 113–115).

73 In diesem Sinne äußerte sich Meiser auch auf der gemeinsamen Sitzung des Reichsbruderrats und der Vorläufigen Kirchenleitung am 7.3.1935: „Bruderräte sind Noteinrichtung. Wir müssen zu verfassungsmäßigen Zuständen kommen [...] Kirchwerdung der Bruderräte ist nötig. Bruderräte nicht verabsolutieren. Was wird mit den Neutralen? [...] Haben wir in bezug auf sie ein aktives Programm? Müssen alle sich zu Barmen stellen?“ (zit. nach *Besier*,

Deshalb verlangte er auch, das geplante Notkirchenregiment müsse zwar von der Bekenntnissynode herausgestellt werden, seine „Autorität dann aber auch von der Verfassung [der Deutschen Evangelischen Kirche] herleiten“. Für den Fall, dass die Dahlemer Beschlüsse durchgeführt würden, befürchtete er die Konstituierung einer außerhalb der verfassten Kirche stehenden Kirche, für die als Zugangsvoraussetzung die Unterschrift unter die Barmer Erklärung notwendig war⁷⁴.

Entsprechend Meisers Zielsetzung beteiligte sich die bayerische Kirchenleitung dann auch an zwei Unternehmen, die nicht den Dahlemer Beschlüssen entsprachen und schwere Konflikte mit führenden Mitgliedern des altpreußischen Bruderrats auslösten. So unterzeichnete er am 22. November 1934 gemeinsam mit dem Reichsbruderrat und den Landesbischöfen von Hannover und Württemberg die „Vereinbarung über die Bestellung eines Vorläufigen Kirchenregiments der Deutschen Evangelischen Kirche“⁷⁵. Diese Vorläufige Kirchenleitung hatte die Aufgabe, „gemäß den Botschaften der Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen und Dahlem auf der Grundlage von Bekenntnis und Verfassung die Deutsche Evangelische Kirche zu ordnen und in wahrer Einigkeit aufzubauen“. Diese Formulierungen lassen erkennen, dass es sich dabei um einen Kompromiss handelte, der sowohl die Anliegen der Bekenntnissynoden als auch die von Meiser und den anderen beteiligten lutherischen Bischöfen geforderte Anschlussfähigkeit an

Kirchen [wie Anm. 70], 66f.).

74 Gerhard Besier fällt über das Votum Meisers ein vernichtendes Urteil: „Gnadenloser konnte man das volkskirchliche Seziermesser nicht führen. Meiser hatte mit einem Schlag alles, was die Bekennende Kirche seit Frühjahr 1934 theologisch auf die Beine gestellt hatte, für null und nichtig erklärt“ (ebd., 35).

75 Abdruck: *KJ 1933–1944*, 87f.

die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wahren sollte⁷⁶. Vor allem aber hofften die Bischöfe, auf diesem Weg die staatliche Anerkennung zu erhalten, ohne die die Vorläufige Kirchenleitung oder ein sonstiges von der Bekennenden Kirche eingesetztes Gremium den Anspruch auf die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche nicht durchsetzen konnte.

So wenig die Vereinbarung der von Mitgliedern des altpreussischen Bruderrats präferierten Ausführung der Dahlemer Beschlüsse entsprach, trug sie zu einer Verständigung über die Barmer Erklärung bei. Die Berufung des hannoverschen Landesbischofs August Marahrens zum Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung führte zum Austritt mehrerer bedeutender Mitglieder aus dem Reichsbruderrat⁷⁷. Empörung löste dann die Beteiligung Meisers und Wurms an einem Vermittlungsversuch aus, der vom ostpreussischen Oberpräsidenten und Mitglied des preussischen Kirchensenats Erich Koch ausging⁷⁸. Sie unterzeichneten am 20. Dezember 1934 eine Vereinbarung, in der als Grundlage für die Wiederherstellung verfassungsgemäßer Zustände zwar die Heilige Schrift und die in Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche⁷⁹ genannten reformatorischen Bekenntnisse aufgeführt waren, die Barmer Theologische Erklärung aber – im Gegensatz zu der erst vor einem Monat beschlossenen Vereinbarung über die Vorläufigen

76 So entsprach die Zusammensetzung der Vorläufigen Kirchenleitung den Bestimmungen der Verfassung über die Zusammensetzung des Geistlichen Ministeriums (vgl. GBIDEK 1933, 3). Als lutherisches Mitglied trat der bayerische Oberkirchenrat Thomas Breit in die Vorläufige Kirchenleitung ein (vgl. *Besier*, Kirchen [wie Anm. 70], 39).

77 Vorübergehend traten aus: Hans Asmussen, Karl Barth, Martin Niemöller, Hermann Albert Hesse und Karl Immer. Marahrens galt als kompromissbereiter „Kandidat des Staates“ (ebd., 38).

78 Vgl. dazu ebd., 50–52.

79 GBIDEK 1933, 2.

Kirchenleitung – überhaupt nicht mehr erwähnt wurde⁸⁰. In einem Memorandum vom 21. Dezember 1934 warf Wilhelm Niesel, führendes Mitglied der altpreußischen Bekennenden Kirche, den Bischöfen daraufhin die „Preisgabe der Barmer und Dahlemer Botschaft“ vor⁸¹.

Wie aus Meisers Beteiligung am Vermittlungsversuch von Erich Koch hervorgeht, war Niesels Vorwurf nicht völlig unbegründet. Meiser war nach der Wiederherstellung verfassungs- und bekenntnis-mäßiger Zustände in der bayerischen und der württembergischen Landeskirche tatsächlich nicht bereit, die Barmer Theologische Erklärung zum alleinigen Maßstab zu machen. Entscheidend für ihn war nicht die kompromisslose Anerkennung von Barmen und Dahlem, sondern die Rückkehr deutschchristlicher Irrlehrer zu den reformatorischen Bekenntnissen und zu den verfassungsmäßigen Ordnungen in den zerstörten Kirchen. Da er andererseits aber die bayerische Landeskirche auch weiterhin als Bestandteil der Bekennenden Kirche betrachtete – allerdings nur im Sinne einer Kampf-gemeinschaft gegen Irrlehren und bekenntniswidrige Kirchenleitun-gen –, musste er zwangsläufig in einen Spagat geraten – einen Spagat zwischen denjenigen Kräften, die in der Bekennenden Kirche mehr als eine Kampf-gemeinschaft sahen und die Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche von der Anerkennung der Barmer Erklärung abhängig machten, sowie den zahlenmäßig großen Kreisen, die zwar die deutschchristlichen Irrlehren ablehnten, aber nicht bereit waren, Barmen und Dahlem anzuerkennen.

Dies zeigte sich besonders im Zusammenhang der 3. Reichs-bekenntnissynode vom 3. bis 6. Juni 1935 in Augsburg, auf der die „Geschlossenheit und Einheit“ der Bekennenden Kirche, die seit der

80 Abdruck: *Schäfer*, Gerhard: Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf. Bd. 4: Die intakte Landeskirche 1935–1936. Stuttgart 1977, 169f.

81 Abdruck des Memorandums ebd., 168f., Anm. 4.

Bildung der Vorläufigen Kirchenleitung gestört war, neu bezeugt werden sollte⁸². Meiser erklärte, die bayerische Landeskirche sei zwar gerne bereit, „die Bekenntnissynode in ihrer Mitte aufzunehmen“ und „sie die Verbundenheit spüren zu lassen, in der unsere Landeskirche zur ganzen bekennenden Kirche Deutschlands steht“, verlangte aber die vorherige Klärung der Fragen nach einer „etwai- gen gemeinsamen Abendmahlsfeier“, der „konfessionellen Gliederung der Synode“ und der „Verpflichtungsformel der Synodalen“⁸³. Gegen die Verpflichtungsformel, wie sie im Einladungsschreiben des Präses der Bekenntnissynode formuliert war⁸⁴, legte er umgehend Protest ein: Ihr Wortlaut weise den Erklärungen der Bekenntnissynoden einen Rang zu, der sie „über die reformatorischen Bekenntnisse stellt und sie förmlich zum Schlüssel für das Verständnis dieser Bekenntnisse und damit auch zum Schlüssel für das Verständnis der Heiligen Schrift selbst macht“. Ein solches Gewicht könne er den Erklärungen von Barmen und Dahlem jedoch nicht zugestehen. Zudem sei zu befürchten, „dass diese Formulierung des Gelübdes eine Anzahl von Synodalen von vorneherein abhalten wird, an der Synode teilzunehmen“⁸⁵.

Meisers Fragen waren klar von der Angst vor unionistischen Tendenzen motiviert, die er bei den kompromisslosen Verfechtern

82 Protokoll über ein Besprechung in Bad Oeynhausen am 17.4.1935, abgedruckt bei *Niemöller*, Wilhelm (Hg.): Die dritte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Augsburg. Text – Dokumente – Berichte (AGK 20). Göttingen 1969, 17–19, Zitat: 18.

83 Schreiben Meisers an Breit vom 29. 4. 1935, abgedruckt ebd., 22f.

84 „Ich gelobe, mein Amt als Synodaler in der Bindung an die Heilige Schrift und die Bekenntnisse meiner Kirche auszuüben, wie sie in den Erklärungen von Barmen und Dahlem bezeugt worden ist“ (Schreiben vom 13.5.1935, abgedruckt ebd., 35f., Zitat: 36).

85 Schreiben Meisers an Präses Karl Koch vom 16.5.1935, abgedruckt bei *Prolingheuer*, Hans: Der Fall Karl Barth 1934–1935. Chronologie einer Vertreibung. Neukirchen-Vluyn²1984, 326–328, Zitat: 328.

von Barmen und Dahlem ausmachte. Mit seinem Protest gegen die Formulierung der Verpflichtungsformel wollte er eine Kanonisierung⁸⁶ der Erklärungen von Barmen und Dahlem verhindern, wodurch die Bekennende Kirche nach seinem neulutherischen Bekenntnis- und Kirchenbegriff als neue Unionskirche hätte verstanden werden können. In seiner Begrüßungsrede vor der Augsburger Synode⁸⁷ erwähnte er Barmen und Dahlem dann auch nicht, sondern nahm stattdessen eine Verhältnisbestimmung der „Bayerischen Bekenntniskirche“ zur „Bekennenden Kirche Deutschlands“ vor. Dabei betonte er die unverbrüchliche Verbundenheit der bayerischen Landeskirche mit den anderen bekennenden Kirchen ebenso wie ihre Verpflichtung, „mit den Gaben, die uns gegeben sind, für das Ganze zu arbeiten“, hob aber zugleich hervor, dass der „Dienst, den wir [...] für das Ganze der Kirche zu leisten berufen sind“, nur „in dem Geist und der Ordnung, wie sie uns als einer bekenntnisgeprägten lutherischen Kirche geworden sind“, geschehen könne. Dies schloss ein Verständnis der in der Bekennenden Kirche gewachsenen „Glaubensgemeinschaft“, die in Augsburg auch nach Meiser „für alle Welt sichtbar und klar“ dargestellt werden sollte, als einer wirklichen Kirchengemeinschaft aus.

Der Kompromiss der Vorläufigen Kirchenleitung hielt bis zum Herbst 1935, als der NS-Reichskirchenminister Hanns Kerrl die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und zahlreicher Landeskirchen staatlich eingesetzten Kirchausschüssen übertrug⁸⁸. Während die Mehrheit der Mitglieder der Vorläufigen Leitung zu einer bedingten Zusammenarbeit mit diesen Ausschüssen bereit

86 Vgl. *Niemöller*, Augsburg (wie Anm. 82), 29.

87 Abdruck ebd., 103–105.

88 Vgl. dazu *Meier*, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf. Bd. 2: Gescheiterte Neuordnungsversuche im Zeichen staatlicher Rechtshilfe. Göttingen 1984, 78–101; *Besier*, Kirchen (wie Anm. 70), 337–429.

war⁸⁹, stellte der altpreußische Bruderrat fest, die Ausschüsse nicht als Kirchenleitung anerkennen zu können, da sie nicht „an das Bekenntnis der Kirche gebunden“ seien, denn dies würde einschließen, dass „die Beschlüsse der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem Geltung haben“⁹⁰. Am 3. Januar 1936 kam es in der Bekennenden Kirche dann zum Bruch: Der Reichsbruderrat erklärte die Vorläufige Leitung mit 17:11 Stimmen für arbeitsunfähig und beschloss, dass niemand für die Bekenntnissynode handeln könne, der nicht bejahe, dass „die Kirche im Sinne der Barmer Erklärung die Scheidung von der Irrlehre aussprechen und vollziehen muß“, dass „die Bekennende Kirche und ihre Organe“ die „rechtmäßige Kirche und deren rechtmäßige Vertretung und Leitung sind“ und dass die Bindung an die Barmer Beschlüsse „die Anerkennung der Kirchenausschüsse als Kirchenleitung ausschließt“⁹¹.

Mit diesem Beschluss sah der bayerische Landeskirchenrat endgültig seine Befürchtungen bestätigt, die Kreise um den altpreußischen Bruderrat beabsichtigten die Konstituierung einer neuen Unionskirche. Als Ursache für den entstandenen Bruch machte der Landeskirchenrat die unterschiedliche Bewertung der Bekenntnissynoden aus. In seinem Rundschreiben an die Geistlichen und Religionslehrer vom 9. Januar 1936⁹² hieß es dazu, von den Altpreußen

89 Vgl. z. B. das Schreiben der Vorläufigen Kirchenleitung vom 23.11.1935, abgedruckt bei *Schmidt*, Kurt Dietrich (Hg.): *Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Erster Teil (1935 bis 28. Mai 1936)* (AGK 13). Göttingen 1964, 68f. Der bayerische Landessynodalausschuss begrüßte in einem Beschluss vom 28.10.1935 die Zielsetzungen des Reichskirchenausschusses und erklärte sich „gern zur Mitarbeit bereit“ (Abdruck ebd., 40).

90 Entschließung vom 9.10.1935, abgedruckt bei *Schmidt*, Kurt Dietrich: *Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage. Bd. 3: Das Jahr 1935*. Göttingen 1936, 269f., Zitate: 269.

91 *Schmidt*, *Dokumente II/1* (wie Anm. 89), 188.

92 Die folgenden Zitate nach ebd., 205–209.

würden „diese Synoden geradezu als kirchenbildend angesehen und gewertet. Es ist für jene Kreise gewissermaßen über die lutherische und reformierte Kirche hinaus ‚die bekennende Kirche‘ entstanden, die Angehörige lutherischer, unierter und reformierter Kirchen unterschiedslos in sich schließt“. Dagegen habe der Landeskirchenrat stets betont, „daß wir den Bekenntnissynoden eine solche konstitutive Bedeutung nicht zuerkennen können, daß vielmehr die Bekenntnisschriften unserer evangelisch-lutherischen Kirche als allein kirchenbegründend und verpflichtend von uns angesehen würden. Wir bekennen uns auch zu den Bekenntnissynoden, aber wir wissen uns nicht so an sie gebunden, daß ihre Entscheidung den Rang von Dogmen annehmen dürften [sic!], und lehnen die weithin versuchte nachträgliche Kanonisierung der Synodalbeschlüsse als unlutherisch ab.“

Hatte die bayerische Kirchenleitung 1934 noch gemeinsam mit allen bekennenden Kräften der Deutschen Evangelischen Kirche Widerstand gegen die Irrlehren der Deutschen Christen und die Gleichschaltung der Kirche geleistet, sah sie sich auf Grund ihres Bekenntnis- und Kirchenverständnisses jetzt in der Pflicht, Widerstand gegen die Auffassungen ihrer bisherigen Mitkämpfer zu leisten: „Die von den preußischen Brüdern gemeinte Kirche wäre im vollen Sinne eine Kirche der Union, was unwiderleglich dadurch bewiesen wird, daß man zu dieser Kirche gehören kann, ohne die Confessio Augustana anzuerkennen, daß man aber nicht zu ihr gehören kann, ohne Barmen und Dahlem und Augsburg anzuerkennen. Hier sehen wir eine Entwicklung, der wir aus der Bindung an unsere bekenntnisgebundene Landeskirche heraus pflichtgemäß widerstehen müssen.“ Dies zog unmittelbare praktische Konsequenzen nach sich: Angesichts der unvereinbaren theologischen Differenzen plädierte Meiser für eine „Liquidation des gemeinsamen Unternehmens“ und stellte die Einberufung einer weiteren Reichsbekenntnissynode in Frage, zumal zu erwarten sei, dass eine solche Synode

die Konflikte nun auch noch „gleichsam unter Lautsprecherverstärkung“ vor die Öffentlichkeit tragen würde⁹³.

Einen Monat später vollzog sich auf der 4. Reichsbekenntnissynode in Bad Oeynhausen⁹⁴ dann auch die organisatorische Spaltung der Bekennenden Kirche. In Oeynhausen endete der gemeinsame Weg der Reichsbekenntnissynoden, der mit der Verabschiedung der Barmer Theologischen Erklärung nicht einmal zwei Jahre zuvor begonnen hatte. Während die Kreise um den altpreußischen Bruderrat der bayerischen Kirchenleitung nach Oeynhausen Verrat an Barmen vorwarfen, gehörte die Barmer Erklärung für die Kirchenleitung inzwischen zu einem ekklesiologischen Gesamtkonzept, dem es vom lutherischen Bekenntnis her zu widerstehen galt und das eine Fortführung des gemeinsamen Weges in der bisherigen Form unmöglich machte. Das in diesem Konzept enthaltene Gespenst der Union war es auch, das Thomas Breit in Bad Oeynhausen zu seiner eingangs zitierten Bemerkung veranlasste, die Theologische Erklärung von Barmen könne – wenn überhaupt – erst in 50 bis 100 Jahren zu einem Bekenntnis werden. Die Angst vor der Union führte dazu, dass auch alle weiteren Äußerungen der bayerischen Kirchenleitung zur Barmer Theologischen Erklärung vor und nach Ende des Zweiten Weltkriegs wesentlich davon bestimmt waren, eine Bewertung der Barmer Erklärung als Unionsbekenntnis kategorisch auszuschließen.

93 Votum Meisers auf der Besprechung mit der Vorläufigen Kirchenleitung, Kirchenführern, Bruderratsvertretern und kirchlichen Organisationen am 16.1.1936, abgedruckt bei *Nicolaisen, Carsten / Braun, Hannelore* (Bearb.): Verantwortung für die Kirche. Stenographische Aufzeichnungen und Mitschriften von Landesbischof Hans Meiser 1933–1955. Bd. 2: Herbst 1935 bis Frühjahr 1937 (AKiZ A 4). Göttingen 1993, 170, Anm. 3.

94 Vgl. dazu *Niemöller, Wilhelm*: Die vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. Texte – Dokumente – Berichte (AGK 7). Göttingen 1960; *Besier, Kirchen* (wie Anm. 70), 423–429.

6. Die Barmer Theologische Erklärung und die bayerische Kirchenleitung von Oeynhausen bis zum Kriegsende

Nach der Reichsbekennnissynode von Bad Oeynhausen kam es in der Bekennenden Kirche zu einem Leitungsschisma. Der bruderrätliche Flügel der Bekennenden Kirche wählte eine neue Vorläufige Kirchenleitung⁹⁵, durch die sich die lutherischen Bischöfe der intakten Landeskirchen und die Bruderräte aus den zerstörten Landeskirchen von Mecklenburg, Sachsen und Thüringen nicht mehr vertreten sahen. Im März 1936 riefen sie stattdessen „eine gemeinsame geistliche Leitung für die lutherischen Kirchen und Gemeinden der Bekennenden Kirche“⁹⁶ ins Leben, den „Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ (Lutherrat)⁹⁷. In diesem neuen Gremium nahm die bayerische Kirchenleitung eine führende Rolle ein. Vorsitzender wurde Oberkirchenrat Thomas Breit⁹⁸. Ganz den Intentionen Meisers und Breits entsprechend, verfolgte der Lutherrat als Fernziel den Zusammenschluss der lutherischen Kirchen zu einer vereinten evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands⁹⁹.

95 Auf der Sitzung des Reichsbruderrats am 12.3.1936 (vgl. das Rundschreiben der – neuen – Vorläufigen Kirchenleitung vom 13.3.1936, abgedruckt bei *Schmidt*, Dokumente II/1 [wie Anm. 89], 492f.).

96 Beschluss vom 11.3.1936, Abdruck ebd., 479.

97 Vgl. die Mitteilung des Lutherrates über seine Gründung, Aufgabe und Zusammensetzung vom März 1936, abgedruckt ebd., 504f. Zur Gründung des Lutherrats vgl. *Schneider*, Thomas Martin: Gegen den Zeitgeist. Der Weg zur VELKD als lutherischer Bekenntniskirche (AKiZ B 49). Göttingen 2008, 129–138.

98 Nach dessen Rücktritt 1938 übernahm Meiser den Vorsitz (vgl. dazu ebd., 192–196).

99 Vgl. z. B. das Neujahrswort des Lutherrates für 1937, in dem es hieß: „So haben wir uns zum Bunde der Lutherischen Landeskirchen innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossen, mit dem Ziel, aus diesem Bunde die einige evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands hervorgehen zu lassen, der einmal unsere Kirchen als Sprengel angehören sollen“ (Abdruck: *Schmidt*, Kurt Dietrich: Dokumente des Kirchenkampfes II.

Die Barmer Theologische Erklärung spielte bei der Gründung des Lutherrats keine konstitutive Rolle. Vielmehr sah er es ausdrücklich als seine Aufgabe an, „darüber zu wachen, daß das lutherische Bekenntnis [...] in allen Einrichtungen und Maßnahmen der lutherischen Kirchen zur Darstellung kommt“¹⁰⁰.

Die Konflikte der Bekennenden Kirche um Barmen setzten sich auch nach Eintritt des Leitungsschismas fort. Zum Zeitpunkt der Spaltung der Bekennenden Kirche war die Barmer Theologische Erklärung allerdings „schon nicht mehr Bekenntnis in actu [...], sondern eine zurückliegende Lehrentscheidung, auf die man sich bezog und um deren aktuelle Geltung man kämpfte“¹⁰¹. In diesem Kampf ging es vor allem um die Fragen, wie „sich diese Lehrentscheidung zu den Lehrentscheidungen der Reformationszeit“ verhielt und was „die mit Barmen konstituierte Gemeinschaft der B[e-kennenden] K[irche] für das Verhältnis der Konfessionskirchen untereinander“ bedeutete¹⁰². Die vom altpreußischen Bruderrat dominierte neue Vorläufige Kirchenleitung, die den Anspruch erhob, allein „das rechtmäßige synodale Organ“ der Deutschen Evangelischen Kirche – und damit auch die Leitung der lutherischen Kirchen! – zu sein¹⁰³, forderte den Lutherrat am 18. Juli 1936 dazu auf, zur Barmer Erklärung und den Beschlüssen der Dahlemer Bekenntnissynode Stellung zu nehmen¹⁰⁴. Breit antwortete darauf zunächst nur, der Lutherrat stehe zu Barmen und Dahlem, „soweit

Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935–1937. Zweiter Teil [29. Mai 1936 bis Ende Februar 1937] [AGK 14]. Göttingen 1965, 1266f., Zitat: 1267).

100 *Schmidt*, Dokumente II/1 (wie Anm. 89), 505.

101 *Reese*, Bekenntnis (wie Anm. 9), 534.

102 Ebd., 535.

103 Vgl. dazu das Schreiben der 2. Vorläufigen Kirchenleitung zur Gründung des Lutherrats vom 25.3.1936, Abdruck: *Schmidt*, Dokumente II/1 (wie Anm. 89), 509–513, Zitat: 511.

104 Abdruck: *Schmidt*, Dokumente II/2 (wie Anm. 99), 895–897, hier: 896.

„sie aus Gottes Wort genommen und darin fest und wohl gegründet sind“, und kündigte an, der Lutherrat werde „die theologische Erklärung von Barmen auf ihre Übereinstimmung mit dem lutherischen Bekenntnis hin [...] prüfen“¹⁰⁵.

Zur Jahreswende 1936/37, als die Beziehungen zwischen Lutherrat und Vorläufiger Kirchenleitung auf einem Tiefpunkt angekommen waren und sich das Scheitern der Kirchengremien abzeichnete, wurde die Diskussion um Barmen erneut aktuell. Um „zwischen den verschiedenen Gliedern der D[utschen] E[vangelischen] K[irche], die auf dem Boden des Bekenntnisses stehen, eine Verständigung“ zu erreichen, „die gemeinsames Handeln ermöglicht“, forderten die lutherischen Bischöfe Hans Meiser und Theophil Wurm den Vorsitzenden des wankenden Reichskirchenausschusses, Wilhelm Zoellner, dazu auf, eine „positive Erklärung“ im „Sinne“ von Barmen abzugeben. Dabei bezeichneten sie die Barmer Sätze als eine Erklärung, „die in dem Kampf der Kirche in unserer Zeit Wegweisung geben und zur Entscheidung für das Evangelium aufrufen will“¹⁰⁶. Diese bemerkenswert positive Stellungnahme, die den aktuellen Verständigungsbemühungen zwischen den nicht-deutschchristlichen Kräften in der Deutschen Evangelischen Kirche geschuldet war, änderte jedoch nichts daran, dass sie in keiner Weise dazu bereit waren, die Barmen-Deutung des altpreußischen Bruder-rats zu übernehmen.

Dies wurde auf einer Besprechung zwischen Vertretern der Vorläufigen Kirchenleitung und des Lutherrats am 20. Januar 1937 deutlich, auf der Meiser und Wurm zwar eine Stellungnahme in Aussicht stellten, „in welcher Weise die Barmer Erklärung auch für die Gegenwart Bedeutung besitzt“, umgekehrt aber von der Vorläufigen Leitung die Zusicherung verlangten, „daß keine Gleichstellung

105 Schreiben vom 23.7.1936, abgedruckt ebd., 897–903, Zitate: 898.

106 Schreiben vom 16.1.1937 (Abdruck: *Schäfer*, Landeskirche 4 [wie Anm. 81], 894f., Zitate: 895; vgl. dazu auch *Besier*, Kirchen [wie Anm. 70], 626).

der [Barmer] Erklärung mit den reformatorischen Bekenntnisschriften und keine unionistische Ausnützung [...] beabsichtigt ist“¹⁰⁷. Als der altpreußische Bruderrat wenige Tage später apodiktisch erklärte, in der Barmer Erklärung sei „die Wahrheit ausgesprochen, an welche uns der Herr der Kirche im Gewissen gebunden hat“, und die lutherischen Bischöfe ultimativ dazu aufforderte, „binnen kürzester Frist durch klare Entscheidungen und öffentliche Erklärung vor der Gemeinde zu bezeugen, daß sie sich für ihr künftiges Handeln auf die Basis stellen wollen, auf die die Bekennende Kirche in Barmen gestellt wurde“, verweigerte Meiser verärgert die Annahme des Schreibens¹⁰⁸. Die von der Vorläufigen Kirchenleitung mehrfach verlangte Stellungnahme gab der Lutherrat dann am 17. Februar 1937 ab. Diese Erklärung¹⁰⁹ entsprach voll und ganz der Haltung der bayerischen Kirchenleitung, freilich ohne deren früheren Stellungnahmen etwas Neues hinzuzufügen:

So hieß es u. a., die Barmer Erklärung habe „das Evangelium von Jesus Christus als die Grundlage der D[utschen] E[vangelischen] K[irche] als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen gegen die in allen Kirchen der Reformation mächtig gewordenen Lehren der Deutschen Christen neu bezeugt“. Der Lutherrat erkenne „in den Barmer Sätzen auch weiterhin eine theologische Erklärung, die wegweisend sein will in den heute von jeder Kirche, die das Evangelium bekennt, von ihrem Bekenntnis aus geforderten Entscheidungen“. Die Erklärung sei jedoch „einer maßgeblichen Auslegung auf Grund der Bekenntnisse der Kirchen bedürftig“. Deshalb müsse der

107 Niederschrift Wurms, abgedruckt bei *Schäfer*, Landeskirche 4 (wie Anm. 80), 895f., Zitate: 895; Abdruck auch bei *Schmidt*, Dokumente II/2 (wie Anm. 99), 1324f. Zu dieser Besprechung vgl. auch die Mitschrift Meisers, abgedruckt bei *Nicolaisen / Braun*, Verantwortung 2 (wie Anm. 93), 492–513.

108 Schreiben an Meiser, Marahrens und Wurm vom 26.1.1937 (Abdruck: *Schmidt*, Dokumente II/2 [wie Anm. 99], 1300f., Zitat: 1301; vgl. das Antwortschreiben Meisers vom 30.1.1937: Ebd., 1300, Anm. 165).

109 Abdruck: JK 5 (1937), 231f.

Lutherrat es ablehnen, „aus der Tatsache, daß Lutheraner, Reformierte und Unierte die Theologische Erklärung gemeinsam abgefaßt haben, zu folgern, daß hierdurch ein neues Bekenntnis als Grundlage einer neuen Kirche entstanden sei“. Schließlich stellte der Lutherrat mit Dank fest, „daß durch die Theologische Erklärung auch jede Kirche der lutherischen Reformation daran gemahnt ist, daß sie ihr Bekenntnis nur dann wirklich ernst nimmt, wenn sie sich „in ihrer Lehre, ihrer Gestalt und ihrer Ordnung von der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnisschriften bestimmen läßt und damit bezeugt, daß sie durch ihr Bekenntnis allezeit zum Bekennen aufgerufen ist“¹¹⁰.

An der aus dem antiunionistischen Reflex gespeisten Haltung der bayerischen Kirchenleitung, wie sie in dem Schreiben an die Geistlichen und Religionslehrer vom 9. Januar 1936 und in der Erklärung des Lutherrates vom 17. Februar 1937 auf den Punkt gebracht wurde, änderte sich bis zum Ende der Amtszeit von Landesbischof Meiser im Grundsatz nichts mehr¹¹¹. Es blieb bei den formelhaft wiederholten Feststellungen, die Barmer Erklärung sei lediglich ein gemeinsames Wort zur Abwehr von Irrlehren, führe zur Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen zurück, sei einer Auslegung durch diese Bekenntnisse bedürftig und dürfe nicht als kirchengründendes Bekenntnis betrachtet werden. Demgegenüber bezeichneten Martin Niemöller, Dietrich Bonhoeffer und andere bedeutende Bekenntnistheologen die Barmer Erklärung ab Herbst

110 Der Lutherrat zitierte in seiner Stellungnahme hier die Erklärung des Deutschen Lutherischen Tages in Hannover „Gestalt und Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 5.7.1935 (Abdruck: *Schmidt*, Bekenntnisse 3 [wie Anm. 90], 146f.).

111 Zu diesem Urteil kam für die lutherischen Kirchen insgesamt schon 1955 *Brunotte*, Heinz: Die theologische Erklärung von Barmen und ihr Verhältnis zum lutherischen Bekenntnis. In: Ders.: Bekenntnis und Kirchenverfassung. Aufsätze zur kirchlichen Zeitgeschichte (AKiZ B 3). Göttingen 1977, 149–175, hier: 150.

1935 offen als Bekenntnis¹¹². Die altpreußische Bekenntnissynode vom 10. bis 13. Mai 1937 in Halle nahm die Erklärung dann sogar in das Ordinationsgelübde auf¹¹³. Die Gegenposition zur bayerischen Kirchenleitung vertrat auch der Rat der rheinischen Bekenntnissynode, der „Barmen“ und „Bekennende Kirche“ jetzt völlig identifizierte und die Bekennende Kirche nur noch dort sah, wo die Kirchenleitung durch bekenntniskirchliche Organe ausgeübt wurde¹¹⁴.

Die ekklesiologischen Konzeptionen, wie sie in der unterschiedlichen Bewertung der Barmer Erklärung durch die bayerische Kirchenleitung und den Lutherrat auf der einen und die von der Vorläufigen Kirchenleitung repräsentierten Bruderräte auf der anderen Seite sichtbar wurden, waren in letzter Konsequenz nicht vermittelbar. Mit Rücksicht auf die aggressiv kirchen- und christentumsfeindliche Politik des NS-Staates beteiligte sich die bayerische Kirchenleitung zwar noch an verschiedenen Kampfbündnissen mit der Vorläufigen Kirchenleitung¹¹⁵ und auch an weiteren

112 Vgl. *Ludwig*, Deutung (wie Anm. 10), 72.

113 KJ 1933–1944, 182. In einer Erklärung zu den Hallenser Beschlüssen kritisierte der Lutherrat, durch die Aufnahme in das Ordinationsformular für Lutheraner, Reformierte und Unierte sei die Barmer Theologische Erklärung „ein alle in gleicher Weise bindendes Unionsbekenntnis geworden, das den Anschein erweckt, als seien die Bekenntnisse der Reformation ungenügend zur Abwehr der gegenwärtigen Irrlehren“ (JK 5 [1937], 595–597, Zitat: 596).

114 Vgl. das Rundschreiben vom 30.4.1937, in dem es hieß: „Wer ‚Bekennende Kirche‘ sagt, sagt ‚Barmen‘, und wer ‚Barmen‘ sagt, sagt ‚Bekennende Kirche‘! [...] Wer ‚Bekennende Kirche‘ sagt, sagt Bekenntnissynode, Bruderrat und Rat, und wer Bekenntnissynode, Bruderrat und Rat sagt, sagt ‚Bekennende Kirche‘!“ (EvAKiZ München, C 3. 19).

115 So waren Meiser und Breit im März 1937 am Zustandekommen einer Vereinbarung über eine Arbeitsgemeinschaft von Lutherrat und Vorläufiger Kirchenleitung beteiligt (vgl. dazu *Schulze*, Verantwortung 3 [wie Anm. 39], 167–182, 190–206) und im Juli 1937 an der Entstehung des Kasseler Gremiums (vgl. ebd., 515–533, 542–551 und passim; vgl. dazu auch *Meier*, Kurt: Der evangelische Kirchenkampf. Bd. 3: Im Zeichen des Zweiten

Neuordnungsversuchen¹¹⁶, betrachtete den Weg der gemeinsamen Reichsbekennnissynoden jedoch definitiv als beendet¹¹⁷. Der bayerische Weg richtete sich jetzt vielmehr auf den Zusammenschluss der lutherischen Kirchen zu einer vereinten lutherischen Kirche Deutschlands. Dafür aber bedurfte es der Barmer Erklärung nicht. Meiser persönlich beurteilte die Erklärung aufgrund der Sprengkraft, die sie in der Bekennenden Kirche entfaltet hatte, zunehmend kritisch. Als sein württembergischer Amtskollege Theophil Wurm auf der Grundlage von 13 „Sätzen über Auftrag und Dienst der Kirche“¹¹⁸ 1942 einen neuen Versuch unternahm, den restlos zerstrittenen deutschen Protestantismus zu einigen, äußerte Meiser den Wunsch, dass diese Sätze „nicht wie die Theologische Erklärung von Barmen Ursache neuer Spaltung“ würden¹¹⁹.

Weltkrieges. Halle/Saale 1984, 26–33).

116 So z. B. 1938 am Essener Kolloquium (vgl. dazu *Niesel*, Kirche [wie Anm. 4], 163–167, hier: 163; *Niemöller*, Barmen I [wie Anm. 2], 247, sowie die Mitschrift Meisers von der Abschlussbesprechung des Essener Kolloquiums am 30.4.1938: LAELKB, 101/36-103 [Nachlass Meiser]) und am Kirchlichen Einigungswerk von Theophil Wurm (vgl. dazu unten Anm. 118).

117 Vgl. dazu das Schreiben des Lutherratsvorsitzenden Thomas Breit an die Vorläufige Kirchenleitung vom 11.11.1937, in dem er zu der Bitte der Vorläufigen Leitung, eine neue Reichsbekennnissynode einzuberufen, mitteilte: „Der Weg der Bekennnissynoden [...] scheint uns [d. h. dem Lutherrat] mit der Synode von Bad Oeynhausen an sein Ende gekommen zu sein. [...] Seit [...] Oeynhausen sind [...] die zwischen der Vorläufigen Leitung [...] und den durch uns vertretenen Kirchen kontroversen Fragen unerledigt geblieben, sodaß eine gemeinsame Synode [...] nicht erwünscht sein kann“ (LKA Hannover, D 15 I, Lutherrat Berlin, Nr. 6; vgl. dazu auch *Schulze*, Verantwortung 3 [wie Anm. 39], 413, 447, 693, Anm. 36).

118 Vgl. dazu *Thierfelder*, Jörg: Das Kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm (AKiZ B 1). Göttingen 1975.

119 Schreiben an Wurm vom 17.7.1942, zit. bei *Baier*, Helmut: Kirche in Not. Die bayerische Landeskirche im Zweiten Weltkrieg (EKGB 57). Neustadt/Aisch 1979, 307.

Auch für die Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche hielt die bayerische Kirchenleitung die Barmer Theologische Erklärung nicht für notwendig. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist die „Erklärung bayerischer Geistlicher zur Frage: Kirchenordnung und Bekenntnis“ vom 7. Dezember 1944¹²⁰, in der Meiser, Wilhelm Bogner und andere führende bayerische Geistliche ihre Vorstellungen zur Neuordnung ausführten. Eine konstitutive Rolle gestanden sie der Barmer Erklärung dabei nicht zu; der einzige Satz, in dem Barmen überhaupt erwähnt wurde, wiederholte nur den sattem bekannten bayerischen Standpunkt: „Die Barmer theologische Erklärung kann nicht als ein neues Unionsbekenntnis für die künftige Kirche betrachtet werden.“¹²¹ Im Gegensatz zu den Bruderräten¹²² verzichtete der bayerische Landeskirchenrat anlässlich des 10. Jubiläums von Barmen im Mai 1944 auf offizielle Erklärungen¹²³. Als der Bruderrat der bayerischen Pfarrerbruderschaft nach Kriegsende forderte, die Barmer Erklärung in die künftige Verfassung der VELKD aufzunehmen¹²⁴, stellte sich Meiser schließlich auf den Standpunkt, „daß der Kirchenkampf auch ohne Barmen vom Lutherischen Bekenntnis her hätte geführt werden können“¹²⁵.

120 Abdruck ebd., 425–427.

121 Ebd., 427.

122 So richtete der altpreußische Bruderrat zu Pfingsten 1944 ein Wort an die Gemeinden, das an die Theologische Erklärung von Barmen erinnerte (Abdruck: KJ 1933–1944, 391f.).

123 Vgl. *Baier*, Kirche (wie Anm. 119), 310, Anm. 163.

124 Vgl. dazu unten Anm. 133.

125 Votum Meisers auf der Besprechung des Landeskirchenrats mit Vertretern des Bruderrats am 13.6.1947, zit. nach *Blendinger*, Hermann: Aufbruch der Kirche in die Moderne. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 1945–1990. Stuttgart 2000, 85.

7. Die Barmer Theologische Erklärung und die bayerische Kirchenleitung in der Nachkriegszeit

Es ist wohl nicht ungerechtfertigt, zu behaupten, dass die Auseinandersetzungen um die Barmer Erklärung bei der bayerischen Kirchenleitung im Verlauf der NS-Zeit zu einem „Barmen-Trauma als jüngste Schicht des älteren Unions-Traumas“¹²⁶ führten und es durchaus in ihrem Sinn gewesen wäre, wenn sie sich mit Barmen nach Ende des Zweiten Weltkriegs nicht mehr hätte befassen müssen. Im Rahmen der Neuorganisation des deutschen Protestantismus in der EKD¹²⁷ und der von Meiser forcierten Gründung der VELKD¹²⁸ kam sie jedoch auch jetzt nicht umhin, Stellung zu Barmen zu beziehen. Erneut stand die Frage im Raum, in welcher Weise die Barmer Erklärung zu bewerten sei, wie sie sich zu den reformatorischen Bekenntnissen verhielt und was sie für die Gemeinschaft der protestantischen Kirchen untereinander bedeutete. Dabei verfolgte die bayerische Kirchenleitung im Grundsatz dieselbe Linie wie in der Zeit der NS-Herrschaft. Im Herbst 1946 lieferte der inzwischen zum Oberkirchenrat und Mitglied der Kirchenleitung avancierte Christian Stoll auf eine Anfrage des Bruderrates der EKD mit seiner Schrift „Die Theologische Erklärung von Barmen im

126 So *Smith-von Osten*, Annemarie: Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948. Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (AKiZ B 9). Göttingen 1980, 150.

127 Zur Entstehung der EKD vgl. *Smith-von Osten*, Treysa (wie Anm. 126); zur Rolle Meisers im Rat der EKD vgl. *Fix*, Karl-Heinz: Kirchenbund – nicht Kirche. Hans Meiser als Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. In: Herold / Nicolaisen, Meiser (wie Anm. 44), 120–137.

128 Zur Gründungsgeschichte der VELKD vgl. *Schneider*, Zeitgeist (wie Anm. 98), 211–263; *Schneider*, Thomas Martin (Bearb.): Die Protokolle des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1945–1948 (AKiZ. B 15). Göttingen 2009; *Hauschild*, Wolf-Dieter: Lutherische Einigungsbemühungen und die Gründung der Vereinigten-Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. In: Herold / Nicolaisen, Meiser (wie Anm. 44), 105–119, hier: 115–119.

Urteil des lutherischen Bekenntnisses¹²⁹ gleichsam die summa der von der bayerischen Kirchenleitung unter Landesbischof Meiser vertretenen lutherisch-konfessionellen Position zu Barmen. Stolls Fazit lautete:

„In der dankbaren Anerkennung der Absicht und des Zieles der Barmer Theologischen Erklärung, nämlich in einer bestimmten Lage [...] ein gemeinsames christliches Zeugnis gegen die falschen Lehren der Deutschen Christen abzulegen, wissen wir uns eins mit allen zum Bekennen der biblischen Wahrheit aufgerufenen und bereiten Kirchen und Gemeinden. Da wir aber dadurch gemahnt sind, unser Bekenntnis erneut zu befragen und zu bezeugen, müssen wir feststellen, daß die Barmer Theologische Erklärung weithin unklar und verkürzt und darum mißverständlich redet und keinesfalls als vollgültiges Zeugnis einer bekenntnisgebundenen lutherischen Kirche gelten kann. Die Treue gegen ihr Bekenntnis verbietet es darum der lutherischen Kirche, die Barmer Sätze als verbindliche Lehraussagen z. B. in das Ordinationsgelübde aufzunehmen oder sie wie eine Konkordie als Grundlage der ‚Evangelischen Kirche in Deutschland‘ anzusehen. Dagegen wird ihr die Barmer Theologische Erklärung eine stete Mahnung sein, in den Reichtum ihres Bekenntnisses einzudringen und von neuem das seit dem Einbruch der Aufklärung abgebrochene kirchliche Lehrgespräch zwischen den Bekenntnissen der Reformation wieder aufzunehmen.“¹³⁰

129 Erschienen als Heft 2 der im Auftrag des Lutherrates von Stoll selbst herausgegebenen Reihe „Kirchlich-Theologische Hefte“ 1946 im Verlag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

130 Ebd., 15f. Bezeichnenderweise bezog sich Stoll in seinem Fazit auf die Erklärung des Lutherrates vom 17.2.1937, deren Inhalt er als „auch heute noch nicht überholt“ bezeichnete und deren vollen Wortlaut er in einer Anmerkung zitierte (ebd., 18f.).

Diese Äußerungen zeigen wie schon ein früherer Aufsatz von Stoll¹³¹, dass es auch nach Kriegsende wieder die „notorische Unionsphobie“ war, die die bayerische Kirchenleitung dazu veranlasste, „jenes überragende Bekenntnisereignis“ von Barmen „einzuschränken oder gar – manchmal auch in kleinlicher Weise – zu minimalisieren“¹³². Hatte die Kirchenleitung sich während der NS-Zeit noch gegen die Gründung einer neuen, bekennenden Kirche auf Basis der Barmer Erklärung gewandt, so versuchte sie nun zu verhindern, dass sich die EKD auf der Grundlage von Barmen als Kirche im vollen Sinn konstituierte. Eine wirkliche Kirche sah sie nur in der VELKD, die einheitlich auf das lutherische Bekenntnis gegründet werden konnte. Um zu verhindern, dass sich die EKD zu mehr als einem Kirchenbund entwickelte, fuhr sie fort, die Bedeutung von Barmen zu „minimalisieren“. Das in der Entstehungsphase von VELKD und EKD speziell bei Meiser anzutreffende, manchmal in der Tat „kleinliche“ Verhalten ist aber nur zu verstehen, wenn neben seinem neulutherischen Bekenntnis- und Kirchenverständnis zugleich bedacht wird, dass er inner- und außerhalb der Landeskirche nicht nur unter dem Druck von Barmen-Befürwortern¹³³, sondern auch von lutherischen „Ultras“¹³⁴ stand. Letztere sahen wie

131 Stolls Aufsatz „Die Lage der lutherischen Kirche innerhalb des deutschen Gesamtprotestantismus“ war am 18.5.1946 in Nr. 3 der Nachrichten für die Evangelisch-Lutherischen Geistlichen in Bayern erschienen. Vgl. dazu *Smith-von Osten*, Treysa (wie Anm. 126), 181–184.

132 *Hauschild*, Selbstbewußtsein (wie Anm. 31), 379.

133 So forderte die bayerische Pfarrerbruderschaft auf ihrer Pfingsttagung 1947: „In der Verfassung der zukünftigen VELKD muß in geeigneter, jedes Mißverständnis ausschließender Weise bezeugt werden, daß die Theologische Erklärung von Barmen, zu der wir uns 1934 bekannt haben, auch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gilt“ (*Blendinger*, Aufbruch [wie Anm. 125], 85).

134 So Theophil Wurm 1948 auf der Kirchenversammlung in Eisenach, zit. nach *Smith-von Osten*, Treysa (wie Anm. 126), 307.

schon 1934 in jedem Barmen-Bezug einen Verrat am lutherischen Bekenntnis.

Zu den „Ultras“ gehörten in Bayern neben Hermann Sasse und Werner Elert¹³⁵ vor allem der Schwabacher Konvent unter Pfarrer Friedrich Wilhelm Hopf¹³⁶, außerhalb Bayerns die freikirchlichen Altlutheraner, die den Kirchen des Lutherrats sogar die Kirchengemeinschaft aufkündigten, weil sie sich an der EKD beteiligten¹³⁷. Diese doppelte Frontstellung führte dazu, dass Meiser Barmen zwar nicht ganz aus der Verfassung der VELKD heraushalten konnte, andererseits aber positive Aussagen über Barmen möglichst gering zu halten versuchte. So wurde die Barmer Erklärung im Entwurf der bayerischen Landessynode für die Verfassung der VELKD vom 31. Oktober 1947 im Grundlagenartikel nicht erwähnt. In Artikel 2, der das Verhältnis der VELKD zu anderen deutschen evangelischen Kirchen regelte, hieß es dann, die „Vereinigte Kirche, mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland zu einem Bunden bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft“¹³⁸. Die am 8. Juli 1948 in Eisenach verabschiedete Verfassung der VELKD erwähnte darüber hinaus die in Barmen „ausgesprochenen Verwerfungen“, die „in

135 Zu den Stellungnahmen von Sasse und Elert vgl. ebd., 300–305.

136 Der Schwabacher Konvent betrachtete den nach Kriegsende eingeschlagenen Weg der entstehenden EKD als bekenntniswidrig und lehnte besonders eine Bindung an Barmen ab. Nach der Verabschiedung der Grundordnung der EKD warf Hopf der bayerischen Landessynode bekenntniswidriges Handeln und den Bruch der Kirchenverfassung vor (vgl. ebd., 305–307; vgl. dazu auch *Bohne*, Dominik: Friedrich Wilhelm Hopf 1910–1982. Pfarrer, Kirchenpolitiker, theologischer Publizist, Mann der Mission [Materialien Reicher Ebrachgrund 5]. Mühlhausen 2001, 135–174).

137 Vgl. dazu *Schneider*, *Zeitgeist* (wie Anm. 97), 260–262.

138 Zit. nach dem Wiederabdruck in: *Schneider*, *Protokolle* (wie Anm. 128), 481–488, Zitat: 482.

ihrer Auslegung durch das lutherische Bekenntnis“ für das „kirchliche Handeln“ der Gliedkirchen der VELKD „maßgebend“ bleiben sollten¹³⁹.

Damit hatte sich die von der bayerischen Kirchenleitung unter Landesbischof Hans Meiser durchgängig verfolgte Linie ‚Barmen als Abwehr: ja – als Bekenntnis: nein‘ für die VELKD auch verfassungsrechtlich niedergeschlagen. Bei den Debatten um die Grundordnung der EKD¹⁴⁰ konnte sich Meiser zwar nicht in allen Punkten durchsetzen, nicht zuletzt dem bayerischen Einfluss aber war es geschuldet, dass die Barmer Theologische Erklärung in der am 13. Juli 1948 verabschiedeten Fassung weder explizit erwähnt noch als kirchliches Bekenntnis aufgeführt wurde. In Artikel 1, Absatz 2, hieß es dann, die EKD bejahe „mit ihren Gliedkirchen [...] die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen“ und wisse „sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen“¹⁴¹. Mit dieser Formulierung war gewährleistet, dass die Barmer Erklärung nicht als Bekenntnis der EKD verstanden werden konnte¹⁴². In der bayerischen Landeskirche selbst wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von der Kirchenleitung und der großen Mehrheit der Pfarrer ohnehin keine Notwendigkeit für eine Änderung der Kirchenverfassung gesehen, so dass es gar nicht erst

139 Zit. nach *Brunotte*, Erklärung (wie Anm. 111), 172.

140 Vgl. dazu *Smith-von Osten*, Treysa (wie Anm. 126), besonders 322–369.

141 Abdruck der Grundordnung u. a. bei *Nicolaisen*, Carsten / *Schulze*, Nora Andrea (Bearb.): Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bd. 2: 1947/48 (AKiZ A 6). Göttingen 1997, 524–535, Zitate: 524. Zur Geschichte und zum Verständnis von Artikel 1, Absatz 2, der Grundordnung vgl. *Brunotte*, Heinz: Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme. Berlin 1954, 125–132.

142 Vgl. dazu *Claessen*, Herbert: Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte. Hg. von Burkhard Guntau. Stuttgart 2007, 209.

zu einer Diskussion über die Aufnahme von Barmen in die bayerische Kirchenverfassung kam¹⁴³.

Rückblickend unterschied Meiser bei der Bewertung von Barmen zwischen der Barmer Reichsbekenntnissynode als Ereignis von kirchengeschichtlicher Bedeutung und den positiven Lehraussagen der Barmer Theologischen Erklärung, die sich für das Verhältnis der protestantischen Konfessionen zueinander trennend ausgewirkt hätten. So urteilte er gegenüber dem Presbyterium der evangelisch-reformierten Gemeinde von Barmen-Gemarkte schon 1940, man werde „die Geschichte der vergangenen Jahre nicht schreiben können, ohne dabei der Bekenntnissynode von Barmen in besonderer Weise zu gedenken. Aber auch wenn die Geschichtsschreibung ihrer vergäße“, werde „doch die Verbundenheit, die jener Tag schuf, ein immerwährendes Geschenk an uns alle sein“¹⁴⁴. Als es 1951 im Zusammenhang der Neuordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu einem schriftlichen Schlagabtausch zwischen ihm und dem Präses der altpreußischen Generalsynode, Lothar Kreyssig, kam, stellte Meiser hingegen fest, „die positiven Aussagen über das Verständnis von Barmen“ hätten „immer nur dahin geführt, daß uns die bekenntnismäßigen Unterschiede deutlicher geworden sind“. Ohne theologische Gespräche könnten Lutheraner und Reformierte eben nicht „in der gleichen Kirche sein“¹⁴⁵.

8. Ein Traditionsbruch

Das Schreiben Meisers an Kreyssig belegt nur einmal mehr: Die aus einem neulutherischen Bekenntnis- und Kirchenverständnis gespeiste, von der Haltung des bruderrätlichen Flügels der Bekennenden Kirche begünstigte Furcht vor einer Union versperrte der bayeri-

143 Vgl. dazu und zu Ausnahmen wie Walther Fürst und Karl Steinbauer, die eine Strukturdebatte forderten, *Blendinger*, Aufbruch (wie Anm. 125), 226–228.

144 Schreiben vom 18.12.1940: LAELKB, 101/36-240 (Nachlass Meiser).

145 KJ 1951, 62; vgl. dazu auch *Fix*, Kirchenbund (wie Anm. 127), 127f.

schen Kirchenleitung eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Barmer Erklärung und ihren positiven Bekenntnisaussagen. Das Festhalten am lutherischen Bekenntnis, zu dessen Bewahrung und Reinhaltung sich die Kirchenleitung auf Grund der theologischen und kirchlichen Traditionen der bayerischen Landeskirche verpflichtet sah, befähigte sie auf der einen Seite dazu, sich gegen die Deutschen Christen zu stellen, einen bedeutenden Beitrag zur Entstehung der Bekennenden Kirche zu leisten und sich an Barmen zu beteiligen. Gegen die in der frühen Kirchenkampfgeschichtsschreibung übliche – und auch heute gelegentlich noch anzutreffende – Abwertung der lutherisch-konfessionellen Kräfte, die unter Meisers Führung standen¹⁴⁶, hat Wolf-Dieter Hauschild zu Recht darauf hingewiesen, sie hätten „eine Grundlegung der bekennenden Kirche und – in politischer Sicht – eine Blockade der Gleichschaltung“ geleistet. Ihr „Festhalten am historischen Bekenntnis“ sei nicht weniger „eindrucksvoll“, ja „vordergründig“ sogar „wirkungsvoller“ als „das Bemühen um ein aktuelles Bekennen bei den [...] Bruderräten“ gewesen¹⁴⁷.

Auf der anderen Seite aber hatte das „Festhalten am historischen Bekenntnis“ zur Folge, dass die bayerische Kirchenleitung mit ihren beharrlich vorgetragenen Vorbehalten gegen die Barmer Erklärung und die Durchführung der Beschlüsse der Bekenntnissynoden auch nicht weniger zur Spaltung der Bekennenden Kirche beitrug als der „Bekenntnisverein von Barmen“, wie Thomas Breit die kompromiss-

146 Die frühen Kirchenkampfdarstellungen sind weithin von den Beteiligten selbst verfasst worden. Zahlreiche Darstellungen stammen von Mitgliedern des bruderrätlichen Flügels der Bekennenden Kirche und haben deren Sichtweisen und Urteile weitertransportiert. Diese Tradition findet sich auch noch in jüngerer Literatur, wo die lutherisch-konfessionellen Kräfte – vor allem Meiser – als starrsinnig-querulantischer Spaltpilz erscheinen können (so etwa bei *Besier*, Kirchen [wie Anm. 70], passim, oder gelegentlich auch bei *Smith-von Osten*, Treysa [wie Anm. 126]).

147 *Hauschild*, Selbstbewußtsein (wie Anm. 31), 377.

losen Verfechter von Barmen und Dahlem 1937 abfällig bezeichnete¹⁴⁸. Diese Spaltung schwächte die Schlagkraft der Bekennenden Kirche gegenüber dem NS-Staat nachhaltig, was die Kirchenleitung aber meinte in Kauf nehmen zu müssen, da sie ihre primäre Aufgabe darin sah, das lutherische Bekenntnis zu bewahren. Angesichts der Herausforderungen des NS-Unrechtsregimes war das Zerbrechen der Bekennenden Kirche freilich ein hoher Preis. Die „ekklesiologische Beanspruchung der Theologischen Erklärung als eines Fundamentalbekenntnisses“¹⁴⁹ durch die Bruderräte, ihre von der neulutherischen Theologie und vom lutherischen Unionstrauma des 19. Jahrhunderts herrührenden Prägungen machten der bayerischen Kirchenleitung jedoch unmöglich, was unter anderen theologischen und kirchenpolitischen Voraussetzungen „müheles“ hätte „gelingen können“ – nämlich „die Barmer Theologische Erklärung lutherisch zu vereinnahmen oder als dem lutherischen Bekenntnis entsprechend zu akzeptieren“¹⁵⁰.

Der bayerische Weg nach Barmen führte jedoch in die entgegengesetzte Richtung, nämlich zu der bereits zitierten Feststellung Stolls, dass die Barmer Theologische Erklärung „keinesfalls als vollgültiges Zeugnis einer bekenntnisgebundenen lutherischen Kirche gelten kann“¹⁵¹. Wer heute über eine Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung in die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern diskutiert, wird deshalb bei der damaligen Kirchenleitung keinen unmittelbaren Anknüpfungspunkt dafür finden. Vor dem historischen Hintergrund würde die Aufnahme der Barmer Erklärung in die Kirchenverfassung vielmehr einen Traditionsbruch darstellen – einen Bruch mit neulutherischen theologischen Traditio-

148 Auf der Sitzung des Lutherrats am 22.4.1937 (zit. nach *Schulze*, Verantwortung 3 [wie Anm. 38], 277).

149 *Hauschild*, Selbstbewußtsein (wie Anm. 31), 380.

150 Ebd., 379

151 Vgl. oben Anm. 129 und 130.

nen des 19. Jahrhunderts, die die Landeskirche bis weit in das 20. Jahrhundert hinein tief geprägt haben, und nicht zuletzt einen erneuten Bruch mit der „Ära Meiser“¹⁵². 80 Jahre nach Barmen ist eine zentrale Forderung der damaligen bayerischen Kirchenleitung allerdings erfüllt: Hans Meiser, Christian Stoll und andere haben stets die Aufnahme von Lehrgesprächen zwischen den protestantischen Konfessionen angemahnt. Dies ist längst geschehen. Vor mehr als vier Jahrzehnten – am 16. März 1973 – haben die reformatorischen Kirchen in Europa die Leuenberger Konkordie angenommen, die die Kirchengemeinschaft von Lutheranern, Reformierten und Unierten ermöglicht¹⁵³. Damit steht eine Diskussion über die Barmer Theologische Erklärung in der bayerischen Landeskirche heute unter entscheidend anderen Voraussetzungen als während der Amtszeit von Landesbischof Hans Meiser.

152 Als „Ära Meiser“ bezeichnete schon Georg Merkel in seinem Nachruf „Altlandesbischof D. Hans Meiser“ die Amtszeit Meisers (Nürnberger Evangelisches Gemeindeblatt vom 17.6.1956, 3).

153 Text: *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa*. Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung von Michael Bünker. Im Auftrag des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hg. von Michael Bünker und Martin Friedrich. Leipzig 2013. Vgl. dazu auch Neuser, Wilhelm H.: Die Entstehung und theologische Formung der Leuenberger Konkordie 1971 bis 1973 (Theologie, Forschung und Wissenschaft 7). Münster 2003.